Vollständiges

Register

über die

Wahl-Capitulation

des jetzo glorwürdigst-regierenden Römischen Kaysers

JOSEPHS II.

welches nach dem Moserischen

so derselbe auf Befehl und zum Gebrauch des Kayserl. Reichs-Hofraths über die Römisch Kayserliche Wahl-Capitulation FRANCISCI I. verfertiget, zu gleichmäßigen Gebrauch, wie auch allgemeinen Nutzen eingerichtet und heraus gegeben

von

Johann Christian Fischer.

Leipzig, Frankfurth und Jena 1774.

bey dem Verfasser zu haben.

Vollständiges Register der in der WahlCapitulation Sr. Kayserlichen Majestät Josephs II. enthaltenen Materien. Die Römische Zahl zeigt den Articul; die Deutsche den § an.

A.

Abolition des Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweil, Weingartischen und anderer K. Land-Gerichte in Schwaben auf den Reichs-Tage binnen Jahres Frist, von Kayserl. angetretenen Regierung an, festzusetzen. XVIII. 8.

Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Licenten cet. VIII. 12. Der Evangel. Beschwerden und Proceße in Religions Freiheit. I. 11.

Abzug freyer, wenn er gebühre? XXV. 8.

Abzugs-Gelder, Wer davon frey. XXV. 8.

Accisen, neuerliche, Ungeld und dergleichen imposten. VIII. 11. S. Zoll.

Acht und Ober-Acht, dabey setzen K. Majestät zum Haupt-Grund und Regel I. P. in Rec. I. noviss. und den Münster und Osnabrückischen Friedens-Schluß XX. 1. erfordern den Consens der R. Stände und rechtmäßige und hinlängliche Ursach zur Achts oder Ober-Achts-Erklärung. XX. 2. wie der Proceß darinnen zu führen? XX. 3. nach erfolgten Schluß der Sachen werden die darinnen ergangenen Acta auf öffentlichen R. Tag gebracht XX. 4. von hierzu verordneten Ständen aus allen dreyen R. Collegiis und so vielen Religionen geprüfet, überleget, und nebst ihren Gutachten, denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen referiret, von diesen aber wird der endliche Schluß abgefasset. Dieses Urtheil wird von K. Majestät, oder Allerhöchst Dero Commissario approbiret, in Kayserl. Namen publiciret XX. 5. und nach Vorschrift der Executions-Ordnung durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen, vollzogen. das.

Acta so bey dem R. H. Rath verhandelt, und in der R. Cantzley vorhanden, sollen gegen Schein und unter Versprechen ohnfehlbarer Restitution denen Reichs-Vicarien auf Verlangen verabfolget III. 16. Nach geendigter Reichs-Verwesung *) längstens in 6 Monath die von ihnen verhandelte Acta dem neuen Kayser eingeschickt werden, um solche wiederum in die R.

*) In Francisci I. nach geendigten Interregno.

R. Cantzley nach Chur-Mayntz reponiren zu lassen III. 17. Die bey der R. H. Raths Visitation ergangene Acta sollen iedesmal der Reichs-Versammlung vorgeleget werden, und falls sich ein Mangel zeigen solte, soll sofort in Comitiis desfalls gemessene Vorsehung gemacht werden. XXIV. 7.

Adcapitulandi Ius, behalten sich die Chur-Fürsten vor XXX. 2.

Advocat der Kirche ist der Kayser I. 1. zu dieser Advocatie in Betracht des Röm. Stuhls, wollen die der A. C. zugethane Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nebst der freyen R. Ritterschaft Kayserl. Majestät nicht verbunden haben, dieselbe soll auch zum Nachtheil des Religion und Profan-Friedens, so wie auch des Münster und Osnabrückischen Friedens-Schlusses nicht angezogen oder gebrauchet werden. Art. I. 10.

Aechter, dessen Güter eignen sich Ihro Käyserl. Majestät nicht zu. XX. 6. sondern zuerst wird der beleidigte Theil davon vergnüget, nachhero fallen sie dem Reiche zu. XX. 6. iedoch ohnbeschadet den Landes-Herrn, soviel die Allodia betrift XXI. 4. Dem Lehn-Herrn soviel die Particular-Lehn concerniret. XX. 7. auch sowohl der Cammer-Gerichts-Ordnung als iedem an seinen Rechten unbeschadet, das. Besonders auch ohnbeschadet den unschuldigen Agnaten die Anwartschaft und ein Recht in ein jus succedendi in feudum und Stammgüter des Aechter haben. XX. 8. Der beleidigte

wenn er pendente processu banni um unvorzügliche Restitution nachsucht, soll ohne Anstand restituiret werden. XX. 9. Alles was hierinnen vorgeschriebener maßen nicht geschiehet, soll ipso Iure vor null und nichtig erkläret werden. XX. 10.

Aemter, R. und K. Aemter am Hof und ausser Teutschland, wie solche vom Kayser besetzet werden? XXIII. 4.

Agenten der Stände stehen blos unter dem K. Hof-Marschall-Amte XXV. 7. sind von allen Oneribus frey. das. und vom Abzug. XXV. 8.

Agnaten der Aechter, wenn sie unschuldig sind, schadet die Acht nicht. XX. 8.

Allianz, S. Bündniß.

Alliirte und R. *Deputirte* sollen zum Congressen zugelassen werden. IV. 11.

Allodial-Güter, verwürkte, werden denen Landes-Herren überlassen und gewähret XXI. 4.

Angeseßene im R. wie weit es ihnen erlaubt in fremde Kriegs-Dienste zu gehen? IV. 14.

Anfalß-Gelder, S. *Laudemien*.

Anforderungen, neue, bey Belehnung, damit lassen K. Majestät die Stände nicht beschweren. XVII. 19.

Appellation in Civil-Sachen nach Rom, S. *Evocation*. Von K. Hof-Gericht zu Rothweil und den K. Land-Gerichten in Schwaben an R. H. Rath und C. Gericht ist erlaubt XVIII. 10. Privilegium de non adpellando et evocando wird von Ihro K. Majestät manuteniret. XVIII. 4.

Arreste damit soll kein Stand währender Litis-Pendenz beleget werden. XVI. 5.
Artillerie S. Kriegs-Volck.
Assignationes stellet der Kayser an die R. Crays-se aller Stände wider ihren Willen nicht aus. V. 8.
Assistenz, fremder Mächte, die dem Reich nach-theilig enthält sich der Kayser. IV. 2. VI. 5.; dem R. ohnnachtheilige gebraucht der Kayser, wann er Reichs wegen angegriffen wird. IV. 5. Leistet der K. denen durch Kriegs-Völcker belä-stigten Ständen. IV. 7. 18.
Attentaten mit Auflagen, worunter neue Zölle versteckt sind, werden recensiret. VIII. S. Auflagen, Zölle.
Audienz ertheilt der Kayser den Ständen. XXIII. 2.
Auflagen damit beschwehret der Kayser ohne Noth die Stände nicht. V. 1. gestattet auch nicht, daß iemand er sey mittelbar oder ohn-mittelbar dem R. unterworfen neuen Zoll un-ter verschiedenen Nahmen die Art. VIII. §. 11. angeführet werden, auferlege, und an-dere damit belästige. VIII. 11. 17. sondern zie-het vielmehr von den benachbarten Chur-Für-sten Fürsten, und Ständen Nachricht ein. VIII. 11. 28.
Aufnahm Fürsten, Grafen und Herren in R. Fürstl. und Gräfliche Collegia, requisita hier-zu I. 5. Wegen deren 1654 und zeithero auf-genommener Fürsten und Ständen Ordnungs-mäßiger Qualificirung wollen K. Majestät

die Comitial-Untersuchung förderſamſt zu Stan-
de bringen I. 7.

Aufſchlag, S. *Impoſten*, Auflagen.

Aufzug fremder Geſandten am K. Hofe, oder bey R. Deputationen oder andern publicis conventibus, XXVIII. 2.

Augſpurgiſche *Confeſſions*-Verwandte, unter dieſen ſind die Reformirten mit begriffen XIV. 6. werden von K. Majeſtät zur Advocatia in Abſicht des Röm. Stuhls nicht verbunden. I. 10. erhalten vom K. gleichen Schutz. daſ. Auf der dieſer C. zugethanen Chur-Fürſten, Fürſten, Stände und der R. Ritterſchaft Vorſtellung wieder das I. P. Nürnb. Exec. Receſſ. art. mod. exeq. und andere R. Conſtitutions beſchweret zu ſeyn, faſſet der Kayſer ohne Verzug einen Schluß, giebt davon Notitz und vollziehet ſolchen ohngeſäumt. I. 11. S. Religion. Derſelben Reſervation wegen des Ryswickiſchen Friedens IV. 12. und Vorfallenheiten mit dem Röm. Stuhl und Nuntiis apoſtolicis in Proceß-Sachen. XIV. 6.

Ausdrücke, anzügliche, ſollen ſich beyderley Religions-Verwandten in ihren Schriften enthalten II. 8. Die höchſten R. Gerichte bevorab gegen die C. Fürſten XVI. 4. unziemliche in der Stände Beſchwerungs-Memorialien ad Comitia ſoll das R. Directorium zur Communication und Beredung mit dem CFürſtl. Collegio. XIII. 7.

Aus- und Einladen der Schiffe ohngebührliches iſt verboten. VIII. 17. S. Auflagen.

Aus-

Ausschiffen und Ausschütten des Getraydes, und anderer Victualien und Consumptibilien ist verboten. VIII. 17.
Ausschreiben des Reichs-Tages, XIII. 1.
Austräge bey dem Iure Austregarum legalium sowohl als conventionalium schützen K. Majestät ieden. XVIII. 4. mit der Concession sonderbarer Austräge auch dieienigen, welche dieselben bisanhero nicht gehabt oder hergebracht, halten Kayserl. Majestät an sich. XVIII. 7.

B.

Bannum contumaciae wird abgethan. XX. 11.
Begnadigungs-Briefe, K. zu Standes-Erhöhung. S. Diplomata.
Belehnung, S. Reichs-Lehn.
Benachbarte Christl. Mächte mit selbigen hält der Kayser Friede. IV. 2.
Benachbarte Lande, wann daselbst im Reich fabricirte gute Waaren ein- und durchzufahren verboten, sollen wieder dieselben Repressalien gebraucht werden. VII. 6.
Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte, besonders über dieienige, welche im I. P. nahmentlich exprimiret, wollen K. Majestät die CFürsten, Fürsten und Stände ihres Iuris Suffragii gebrauchen lassen und ohne derselben freye Beystimmung darinnen nichts fürnehmen noch gestatten. IV. 1. In welchen Fällen und mit was vor Unterschied sich Kays. Majestät vorbehalten mit der CFürsten Rath und Bewilligung allein fürzuschreiten, S. ChurFürsten;

Dieselben wollen Kayſ. Majeſtät zu schleunigen Fortgang befördern. XIII. 3.

Biſchöffe und Domcapitul sollen wider die Concordata Principum Germaniae, und die zwiſchen dem Pabſt und der teutſchen Nation aufgerichtete Verträge nicht beſchweret, auch derſelben Privilegia, Statuta und Gerechtigkeiten beobachtet werden. XIV. 1. Sollen auch mit füreiligen Röm. Proceſſen nicht beſchweret werden, K. Majeſtät wollen ſolche mit der Chur-Fürſten, Fürſten, Ständen Rath, ſolche abwenden und ihnen zuvor kommen. XIV. 2. S. K. Majeſtät seyn daran, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehandhabet werden. XIV. 3.

Boten, Land- und Reichs-Städtiſche. Dieſen iſt unterwegs und zwiſchen den Orten, woraus und wohin der Bot gehet, die Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde und Aufnahme der Perſonen und Annehmung der Paquete nicht zugelaſſen. XXIX. 3. Dieſerhalb ſollen die R. Städte denen bereits in annis 1616, 1620, 1636 ergangenen Kayſerl. Verordnungen ſich gemäß bezeugen XXIX. 3.

Bull, Brabandiſche, die aus dieſer Bull, zu unterſchiedlicher CFürſten, Fürſten und Ständen Nachtheil herrührende Evocationes ſollen aufgehoben seyn. XXVII. 4. Auch die durch gedachte Bull gravirte Stände im Nothfall durch das Ius retorſionis kräftige Hülfe erhalten. XXVII. 4.

Bulle,

Bulle, güldene, an dieselbe wollen K. Majestät sich halten II. 3. nach Inhalt derselben die Chur-Fürsten und ihre Nachkommen bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit verbleiben lassen. III. 10. die Lehn-Taxe bestimmen. XVII, 18.

Braunschweig Lüneburgische Chur. S. Chur.

Bremen, Herzogthum, oll provisorie in Platz Pfalz-Lautern zu den deputirten Ständen bey der Cammer-Gerichts-Visitation gezogen werden. XVII. 5.

Bremen Stadt. S. Hansee-Städte.

Bündniß mit auswärtigen Mächten, will der Kayser nicht ohne Consens der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf offenen R. Tag machen. IV. 2. Oder in eilenden Fällen mit Rath und Einwilligung der sämtlichen CFürsten; das. und in casu exigentiae salutis publicae. VI. 2. Doch soll hiernächst gleichwohl mit gesammten Reich die Gebühr beobachtet werden. das. K. Majestät machen auch solche Bündnisse eigenen Landen halber, nicht, als nach Inhalt des I. P. und unbeschädiget des Reichs. VI. 3. Das Recht Bündnisse zu schliessen haben die R. Stände, doch mit gewisser Limitation und Bedingung. VI. 4.

Bürgeschaft S. *Caution*.

C.

Cammer-Gericht wird von K. Maj. auf alle Weiß manuteniret. XVI. 8. Cammer-Zieler. XVII. 13. Für des Cammer-Gerichts Unterhalt wollen K. Maj. nach Inhalt des

R.

R. Schlusses 1719 ernstlich sorgen. das. Dessen Sitz ist von der Natural-Quartier-Last frey. IV. 10. soll nicht von der Schuldigkeit gegen das Reich abgezogen werden. XVI. 7. Demselben wollen überhaupt K. Maj. weder Eingriff thun, noch thun lassen. das. In Erstattung des Berichts an die Reichs-Versammlung kein Hinderniß geleget werden. das. Soll die Iustitz unpartheyisch administriren. XVI. 4. nie auch durch K. Rescripta die Hände nicht gebunden werden. XVI. 7. Soll sich in denen Erkänntnißen unglimpflicher Ausdrücke besonders gegen die C. Fürsten enthalten. XVI. 4. von selbigen avociren K. Maj. keine Processe. XVI. 7. 17. noch lassen Sie aus der allda anhängigen Haupt-Sache entspringende Nebenpunkte bey dem R. H. Rath annehmen. XVI. 17. K. R. Hof-Rath soll demselben, noch dasselbe den erstern Eingriff thun. XVI. 7. Ueber die sententias et iudicia Camerae lassen K. Maj. unter keinem Praetext cognosciren. das. sondern solche Urtheil zu schleuniger Execution handhaben. XVII. 1. Gegen die Sententias Camerales findet statt iuxta I. P. das beneficium Revisionis, wie gegen die dem R. Hof-Rath geschöpfte, das beneficium supplicationis ad effectum, daß eine Sache von neuen ad cognitionem gezogen werden könne. XVI. 16.

Cammer-Gerichts-*Assessores*, K. Majestät wollen nach Inhalt des R. Schlusses vom Jahr 1719 auf selbige bedacht seyn. XVII. 13.

Cammer-Gerichts-Ordnung über die verbesser-

besserte und noch zu verbessernde C. Gerichts, H. HRaths und Executions Ordnung, wollen K. Maj. fest halten. XVI. 9. Nach diesen drey ietztgedachten Ordnungen wollen K. Maj. ohne Verzögerung und ohne auf einige gegen die Execution gemachte ohnzulängliche Exception zu achten, die Urthel vollstrecken. XVII. 1. Derselben Concept; auf was Weise dasselbe revidiret und verbessert werden solle. XVII. 9. Nach der C. Gerichts-Ordnung und den I. P. soll von den Reichs-Gerichten mit den Eximirten verfahren werden. XVIII. 2.

Cammer-Gerichts *Revision* und *Visitation*. Die Revisiones wollen K. Maj. möglichst beschleunigen, auch zu derselben Abkürzung das Mandatum ad Revisores und die in Recess. Imp. noviss. beliebte Ordnung gebrauchen. XVII. 2. die Revisiones haben keinen Effectum suspensivum. XVII. 2. Ueber die in casum succumbentiae zu erlegende Caution gebühret dem Cammer-Gericht die Cognition und gehöret nicht für die Revisores. das. Diese Revisiones und Visitationes bemühen sich K. Majestät in Gang zu bringen. Inzwischen dessen Aufrechthaltung und der Iustitz die keinen Verzug leidet, in Ermangelung des Remedii Revisionis, denen Recursibus ad Comitia Ziel und Maaß zu setzen, deswegen durch einen künftigen Reichs-Schluß und einen in selbigen zu Stand zubringenden *Regulativ* zu befördern; auch nach Inhalt des iüngern R. Abschieds §. 130. mit einer darinnen beschlossenen extraordinari Deputation zu helfen; und diesen

sen R. Schluß zu würcklicher Folge-Leistung zu bringen. XVII. 5.

Cammer-Herren Kays. S. Rang.

Cantzley-Gelder damit will der Kayser die Stände ohne Noth nicht beschweren. V. 1. noch beschweren lassen, auch ohne der Stände Vorwissen nicht erhöhen noch erhöhen lassen. das. Keine Taxe als die in der Tax-Ordnung bestimmt und von den Ständen auf den Reichs-Tag beliebet worden, gebrauchen. XVII. 17.

Capitulation, Kayserliche, sollen Kayserl. R. Hof-Räthe nebst dem Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen zur Richtschnur nehmen. XXX. 1. iederzeit Kayserl. Ministri vor Augen haben, und dawieder weder mit Rath noch That handeln, auch darauf ausdrücklich mit vereydet werden. das. Diese Capitulation lassen Kays. Majestät in Dero Abwesenheit durch Dero Commissarien in Dero Nahmen und Seele beschworen. XXX. 4. und beschwören selbige nach Empfangung der Crone selbst in eigner Person, und verbinden Sich nochmals zu Besthaltung derselben. XXX. 5. Wann aber einiges denen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln zuwider erlanget oder ausgehen würde, das soll alles kraftlos, todt und abgethan seyn. XVI. 11. Wieviel Exemplarien besagter Wahl-Capitulation die mit Kayserl. anhangenden Insiegel bekräftiget, und an wem ausgeantwortet werden sollen? XXX. 7.

Capitulatio perpetua soll, so bald möglich vorgenommen und zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden. XXX. 3.

Caution wegen der durch die Lande der Stände nehmenden Durchmärsche, sowohl Kayserl. als Hülfs-Völker. IV. 17.

Christenheit samt Christl. Kirche schützen Kays. Majestät I. 1.

Chur. Chur-Bayern Der 1745 zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber errichtete, und von K. Majestät C-Fürsten, Fürsten und Stände, wegen seines großen Vortheils durch einen Reichs-Schluß bestätigte Vergleich, soll mit diesem R. Schluß in seinem Wesen und gebührender Beobachtung gehalten und von niemand demselben zuwidergehandelt werden. III. 18. Nicht minder der zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachßen und Chur-Pfaltz wegen der Gränzen des Rheinischen und Sächsischen *Vicariats* 1750 geschlossene Recess soll vom Kayser dem gesammten Reich vorgeleget und zu dessen Begnehmigung befördert werden. III. 19.

Chur-Braunschweig-Lüneburg wollen Kays. Majestät zu einem convenablen Ertz-Amt befördern. III. 5. Chur-Cöln dessen Vergleich mit Chur-Maynz wegen der Crönung bestätigen Kays. Majestät. III. 9. Chur-Maynz S. III. 9. dasselbe. Chur-Pfaltz dessen Vergleich mit Chur-Bayern wegen des Rheinischen Vicariats. III. 18.

Chur-Fürsten des Reichs vorderste Glieder und Grund-Säulen. I. 2. innerste Glieder und Haupt-Säulen. III. 1. des Kaysers innerste

Räthe. XI. 21. K. Majestät wollen Sie ie-
derzeit in sonderbarer Consideration halten.
III. 1. Ihnen vor beständig das Praedicat
Hochwürdigst und Durchlauchtigst geben.
III. 2. Selbige bey ihrer Chur-Würde und son-
derbahren Vorrechten erhalten. III. 4. auch Sie
und ihre Nachkommen und Erben nach Inhalt
der G. B. bey ihrer Wahl-Gerechtigkeit
und nebst derselben bey ihren alten Rechten,
Gesetzen und Freyheiten geruhiglich und unge-
kränckt lassen. K. Majestät wollen Sie bey
ihren gesonderten Rath in R. Sachen lassen.
III. 14. und in allen wichtigen R. Sachen nach
der G. B. doch ohne Nachtheil des Frieden-
Schlusses Ihres Raths Sich gebrauchen und
ohne Dieselben hierinnen nichts vornehmen.
III. 3. In wichtigen des R. betreffenden Sa-
chen von hoher Praeiuditz und weitern Ausse-
hen wollen K. Majestät gleich Anfangs deren
CFürsten als Dero innersten Räthen Ge-
danken vernehmen cet. XI. 21. Und zwar
nach dem Art. XI. §. 21. der K. Wahl-Capitu-
lation Kraft derselben Kays. Majestät in
höchstwichtigsten Sachen mit der CFürsten-
Rath, Allein, ohne vorhero Fürsten und
Stände darüber zu vernehmen, Conventions
Weise, doch nach Vorkommenheiten unterschie-
dener Fälle auf unterschiedene Fälle fürschrei-
ten.

Davon zeigt die Kayserl. Wahl-*Capitulation*
folgende

Imo Fälle, wo Kayserl. Majestät mit der CFür-
sten

sten Rath und Bewilligung Allein absolute und ohne weiteres fürschreiten mögen. Art. VIII. 2. 8. 19. 23. X. 7. XIII. 1.

IIdo Fälle. Wo K. Maj. zwar mit der Chur-Fürsten-Rath und Einwilligung Allein fürschreiten, doch mit dem Vorbehalt nachhero mit dem gesamten R. die Gebühr zu beobachten, in eilenden Fällen A. IV. 2. 11. und wo Salus publica eine mehrere Beschleunigung erfordert. VI. 2.

IIItio Fälle; wo hierzu, daß K. Majestät mit der CFürsten Rath und Bewilligung Allein Conventions-mäßig fürschreiten, der CFürsten-Rath und Consens in einer CFürstl. Collegial-Versammlung geschöpfet werden soll. VI. 2. VIII. 23.

IVto Fälle: wo über obige CFürstl. Collegial-Versammlung noch weiteres erfordert wird, das nullo contradicente alle und iede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig sind. VIII. 2. 23.

Chur-Fürsten Gesandten haben von Kayser den Rang nach denen Königl. vor der Republiquen Gesandten III. 21. 22. S. Gesandte Derer Gesandte und Räthe, derselben Wittibe und Erben bey Ihren Ein und Abzug, wie auch Ihre Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen sollen in Ansehung ihrer Personen als Güter von allen neuen Zoll frey seyn. VIII. 26. S. Zoll. denselben ist bey dem Negotio Capitulationis perpetuae das Jus adcapitulandi vorbehalten. XXX. 2.

Chur-Fürsten Häuser, weltliche, werden vermöge der G. B. ohne Restriction bey ihrem Primogenitur-Recht gelassen. I. 2.

Chur-Fürsten-Tage, diese zu halten ist denen CFürsten von K. erlaubt, ohne daß derselbe verlangt, daß es mit Seinem Vorwissen oder Authorität geschehen oder seine Gesandten zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugezogen werden müssen. III. 12. 13.

Chur-Fürsten Verein, gemeine und sonderbahre Rheinische und CFürstliche Vergleiche werden confirmiret III. 6. mit Vorbehalt. III. 7.

Civil-Sachen sollen von ihrem ordentlichen Gericht ab, und außer dasselbe weder ad Nuntios Apostolic. noch ad Curiam Romanam gezogen werden. XIV. 6. wider diejenigen, wer sie auch sind, die sich dergleichen anmaßen und darwider handeln, soll der Kayserl. Fiscal entweder an R. Hof-Rath, oder C. Gericht klagen und wieder sie verfahren. XIV. 4. Die Irrungen in geistlichen und weltlichen Sachen wollen Kays. Majestat durch Güte mit dem päbstl. Stuhl beylegen, doch soll dieses ohne Abbruch der A. C. verwandten Ständen der ohnmittelbahren R. Ritterschaft und deren Unterthanen, auch andern die in Catholischen Landen wohnen, geschehen. XIV. 5. 6.

Collegial-Schreiben, CFürstl. an K. Majestät in wichtigen Angelegenheiten und von dem zur CFürstl. Wahl versammleten sämtlichen Collegio erstatteten Bericht wollen K. Majestät beobachten. XXX. 3.

Col-

Collectandi Ius kömmt dem Landes-Herrn zu. XV. 3.
Collegia Fürstl. und Gräfliche: Requisita zur Aufnahme in dieselben I. 5.
Collegial-Tage können R. und Creiß-Stände ausserhalb der R. Tägen zu Beobachtung ihrer Angelegenheiten halten. XIII. 10.
Commercia zu Wasser und zu Lande befördern K. Majestät möglichst. VII. 1. schützen überhaupt die Handels-Städte. VII. 2. sonderlich die Hansee-Städte, Lübeck, Hamburg und Bremen bey ihrer Schiffarth, Handlung und Freyheit. VII. 2. Sperrung und Hinderung der Commercien und alle demselben nachtheilige Attentata wollen K. Majestät abstellen, auch wegen der in benachbarten Landen geschehenen Verbote der Einführ und Verhandlung im R. gefertigter Waaren abthun and allenfals Repressalien dagegen gebrauchen. VIII. 6. 7. 11. Ueber den Commercien-Handel, soll K. Hof-Kriegs-Rath und die K. Generalität keiner Cognition sich anmaßen. IV. 4.
Commissariat, S. Kriegs-Volck.
Commissarien K. auf R. Tägen erscheinen in Termino. XIII. 2. thun so bald in selbigen die Proposition. das. auf R. *Deputations*-*Conventen*, S. R. *Deputation*.
Commissionen wollen K. Majestät wider die R. Satzungen weder ergehen noch geschehen lassen. XVI. 9. unzeitige, fürellige in Klag-Sachen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren nicht erkennen. XV. 7. der R. Stän-

den Rechten und Privilegien widrige nicht gestatten. XVIII. 5. Bey Erkennung derselben die Ordnung des I. P. genau beobachten. das. In Sachen die beyderley Religions-Verwandten betreffen bey Erkennung der Commissarien ad normam I. P. auf eine Gleichheit sehen, da hingegen keinen der einiges Interesse dabey hat, darzu verordnen, immaßen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen. XVIII. 5.

Commissions - Decreta auf die R. Gutachten ertheilte, wollen K. Majestät Sich schleunigst erklären und decretiren. XVIII. 5.

Compensationes gestatten K. Majestät ohne des R. Vorwissen und Bewilligung keine weder mit denen noch Dero, oder andern Privat-Geldern oder Schulden. V. 8.

Concordata Principum und die zwischen dem Pabst und der teutschen Nation aufgerichteten Verträge, Privilegia und Statuta wollen K. Maj. handhaben. XIV. 1. 3. alles bestmöglichst anwenden, daß von dem Pabst und Stuhl zu Rom dagegen nicht gehandelt werde. *XIV.* 1.

*Confiscir*ung der Bücher, S. Bücher-*Commissarius*.

Conservatoria sollen ad nudam instantiam subditorum nicht ertheilet, sondern zuförderst die Austräg in Acht genommen werden. *XIX.* 6.

Consumptibilia S. Zoll-Freyheit. *VIII.* 31.

Continentia causae unter diesen Praetext sollen die Reichs-Gerichte denen Ständen an ihren Lehnherrl. Rechten nicht eingreiffen. *XXI.* 1.

Con-

Contraband, darüber soll der K. Kriegs-Rath und die K. Generalität sich keine Cognition anmaßen. *IV.* 4.

Contradictionen wider den Friedens-Schluß sind ietzo und von ieher null und nichtig. *II.* 6.

Contributionen damit soll niemand in und außerhalb des R. beschweret werden. *X.* 12.

Contumacia, ob oder in cotumaciam noch provisorie soll ein R. Stand der Landes-Regierung entsetzet werden. *I.* 4.

Contumaces wollen K. Majestät zu Leistung ihrer dem R. schuldigen Gebühr anhalten; V. 11.

Creis, S. Reichs-Creise.

Creis-Ausschreib-Aemter von selbigen ist der Bericht wegen der Zölle einzuhohlen. *VIII.* 20.

Creis-*Exemtionen*, S. *Exemtion.* C. Münz-Städte, S. Münz-Städte. C. Ordnungen, S. R. Creise. Creis-Täge, S. R. Creise.

Crimen laesae Majestatis die deshalb verwürckte Lehn-Güter fallen dem Lehns-Herrn anheim. *XXI.* 2. S. Lehn. Die *Allodial*-Güter aber dem Landes-Herrn. *XXI.* 4.

Cron, Röm, Königl. Cron wollen K. Majestät empfangen; *III.* 8. Die CFürsten um ihr Amt zur Crönung erfordern. das. den darüber mit C. Maynz und Cöln getroffenen Vergleich bestätigen. *III.* 9.

Crönung Kayserl. S. CFürsten.

D.

Decreta Kayserl. in R. Sachen sollen allein von dem K. R. Hof-Rath ergehen. *XVI.* 13. mit solchen die aus dem Kayserl. Geheimden-Rath, so praeviam caussae cognitionem erfordern, und vor dem K. R. Hof-Rath gehören, soll kein R. Stand beschweret noch selbiger judicialiter angezogen werden; *XVII.* 15.

Deliberationen besondere auf Chur-Fürsten Täge, *III.* 12. ohne Concurrenz des Kaysers. *III.* 13.

Deputation, S. Reichs-*Deputation* vor dieselbe und Hof-*Commission* soll nie was vor K. R. Hof-Rath gehörig. gezogen, und in seinem Rechts-Lauf unterbrochen werden. *XXIV.* 13.

Desideria der Stände sollen schleunigst, längstens in 2 Monathen, oder wo es nöthig noch eher zum Vortrag und Berathschlagung gebracht werden. *XIII.* 8. auch die Beschwerden wieder das Kayserl. Haus, R. HofR. sollen ohngehindert in CFürstl. oder alle R. Collegia von C. Mayntz proponiret und in Deliberation gebracht werden. *XIII.* 6. S. C. Mayntzisches R. *Directorium.*

Dictatur. XVII. 7. S. Reichs-Tag.

Diplomata Kays. über Fürsten, Grafen und Herren, Nobilitationen, Palatinaten, K. Raths-Titel und dergleichen welche in K. Nahmen ertheilet werden, soll allein die R. Cantzley expediren. *XXII.* 7. die, so wo anders expediret werden, sind vor null und nichtig zu erklären. *XXII.* 8.

dieienigen welche dergleichen Diplomata anderswo erhalten haben, sollen vor das erlangte im R. nicht geachtet, noch Ihnen das Praedicat oder Tittel gegeben werden, ehe sie aus der R. Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimiret seyn. *XXII.* 8. Die aus der R. Cantzley ausgefertigten Gnaden-Briefe und die von daraus in denen K. Canzeleyen intimiret werden, sollen daselbst angenommen, und denen Impetranten das verwilligte Praedicat nnd Tittel daselbst in Expeditionibus, gegeben werden. *XXII.* 9. die von Röm. Kays. Majestät erhaltene und bey der R. Cantzley in 3 Monathen nicht ausgelösete Begnadigungen sollen cassiret seyn. *XXII.* 11. 12. Wider diejenigen so in den Termin die Auslösung bey der R. Canzley nicht geleistet, und sich dennoch der erhaltenen Begnadigung rühmen, sollen K. Reichs-Fiscalen verfahren. *XXII.* 12. Auch gegen dieienigen, welche entweder dergleichen Begnadigungen von K. Majestät Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, oder selbige zwar erlanget, aber bey der R. Cantzley nicht ausgelöset haben, noch in 6 Wochen a die dieser unterzeichneten Capitulation an, würklich auslösen. *XXII.* 13.

Directorium. S. R. *Directorium.*

Dom-Capitul, deren Ultra Concordata Germaniae und ausser die Verträge Teutscher Nation absonderliche Privilegia, Statuta cet. sollen beobachtet und nicht dawider gehandelt werden. *XIV.* 1.

Durchlauchtigst, dieses Praedicat geben K. Majestät denen CFürsten respective. *III.* 2.

Durchzüge damit sollen die R. Stände und die ihrigen auch bey fremder Potentaten Werbungen nicht beschweret werden. *IV.* 9. 14. sollen Kays. eigene oder Hülfsvölcker nur nach vorgängiger Requisition durch der Stände Lande ohne Schaden und etappenmäßige Verpflegung nehmen, sondern im Marsch das nöthige für landüblichen Preiß bezahlen. *IV.* 15. Solche Völker, Generalität, Artillerie, Commissariat und Feld-Cantzeley sollen in Ständen Landen Dach und Fach, aber sich keineswegs einige Verpflegung anweisen lassen. *IV.* 16. die vorher zu leistende Bürgschaft bestellen. *IV.* 17.

E.

Effectus suspensivus. *XVII.* 2.

Einigkeit im Reich pflanzen Kays. Majestät *XIX.* 1.

Einquartierung im Reich soll ohne Bewilligung gesamter Reichs-Stände nicht gemacht *IV.* 9. Kein Stand des R. mit Kriegs-Beschwerden wider die R. Constitutiones belästiget. *IV.* 9. von Natural-Quartiers-Last, besonders der Ort, wo das Cammer-Gericht sich befindet, frey gehalten werden. *IV.* 10.

End-Urtheile des K. R. H. Raths und C. Gerichts, so in Rechts-Kraft erwachsen; deren Execution soll ohnverzüglich ohne alle Attention auf einige unzuläßige Exception vollzogen werden. *XVII.* 1.

Erb-

Erb-Aemter CFürstl. der CFürsten Verweser am K. Hof sollen iederzeit und bey aller Gelegenheit in gebührenden Respect gehalten werden. III. 23. denenselben sollen K. Hof-Aemter keineswegs eingreifen. das. In ihrer Abwesenheit sollen die Hof-Aemter die ihre Stelle indessen vertreten, denen Erb-Aemtern den Nutzen lassen und nicht entziehen, oder wenn solches geschehen, wollen K. Majestät auf Anzeige die Erb-Aemter klagloß stellen. das.

Erbfolge, S. *Succession*.

Erb-Königreich und Lande, Kayserl. und der CFürsten, Fürsten und Ständen, respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, wollen Kayserl. Majestät sowohl, als denen Einheimischen ohnpartheyisches Recht, wiederfahren lassen. XIX. 3. 4.

Erb-Recht am Reich maßen sich K. Maj. nicht an, trachten auch nicht darnach solches auf Sich, Dero Erben und Nachkommen noch iemand anders zuwenden. II. 2.

Erb-Verbrüderung unter CFürsten, Fürsten und Ständen bestätigen und schützen K. Majestät. I. 9.

Erb-Vergleiche, so auf die von denen K. Vorfahren ertheilte Anwartungen errichtet und confirmiret worden, denenselben zu Praejuditz, sollen die auf andere, so in den alten Lehn-Briefen nicht begriffen, geschehene Extensiones nicht gelten. XI. 9.

Ertz-Amt. III. 5. S. C. B. C. Chur.

Ertz = Bischoff. S. Bischoff.

Ertz = *Cancellariat*, C. Maynzisches, wollen K. Majestät kein Ziel setzen. XIII. 6.

Erz = Marschall dessen Amte soll von dem Kays. Hof = Marschall oder andern unter Praetext Kayserl. Commission, noch sonst weder eine Hinderung gemacht, noch etwas nachtheiliges concediret werden. III. 24. S. *Policey* = und Tax = Ordnung.

Etappen, S. Kriegs = Volck.

Evocation Rechtfertigungen so von ordentlichen Richtern des R. ab, und für fremde Potenzen gezogen werden, stellen K. Majestät ab. XXVII. 4. Heben die von der Brabandischen G. B. herrührende Evacuations-Processe auf; Leisten auch nach dem R. Gutachten 1594 denen dadurch gravirten Ständen auf den Nothfall durch das Jus retorsionis Hülfe. XXVII. 4. Gestatten auch nicht, daß caussae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Reich ad Nuntios Apostolicos oder Curiam Romanam gebracht werden. XIV. 4. Denen in dergleichen Sachen zwischen K. Maj. und des R. höchsten Gerichten, und Päbstl. Nuntiis entstandenen Streitigkeiten wollen K. Maj. abhelfen. XIV. 5. Die so das Privilegium de non evocando haben, dabey schützen. XVIII. 4.

Execution der im höchsten R. Gericht gesprochenen Urthel wollen Kayserl. Majestät nicht hemmen, sondern Ordnungs = mäßig vollziehen lassen, ohngeachtet einer unstatthaften Exception. XVII. 1. dadurch soll iedweden ohne Ansehn

sehn der Persohn zu seinem erhaltenem Recht schleunig verholfen werden. das. Wenn eine oder andere Potenz sich darein mischen sollte, eine solche Execution zu hindern, oder sich derselben zu wiedersetzen, wollen Kays. Majestät nach dem I. P. oder der Executions-Ordnung und R. Constitution solches abwenden. XVII. 16. wie die Execut. in Acht-Sachen geschehen solle. S. Acht.

Executions-Ordnung, nach derselben der R. Constitut. und dem I. P. führen K. Majestät die R. Kriege. IV. 3. nach derselben wird verfahren, gegen die Stände wegen Verabsäumung ihrer Schuldigkeit. V. 11. nach derselselben werden die bey den höchsten R. Gerichten gefälleten rechtskräftige Urthel vollstrecket. XVII. 1. Sonderlich soll in Acht-Sachen durch den Creyß, worinnen der Aechter gesesßen, vollzogen. XX. 5. In derselben soll nichts als was von gesamten R. Ständen beliebet worden, geändert werden. XII. 5. Derselben Revision wollen Kayserl. Majestät besorgen, daß an dieselbe die letzte Hand geleget werde. XII. 5.

Executions-Receß, Nürnberger über denselben wollen Ihro Kays. Majestät halten. II. 5. wieder diese und andere Gesetze so ietzo und künftig mit aller R. Stände Rath und Einwilligung gemachet kein Rescript, Mandat, Commission oder etwas anders beschwerliches ausgehen lassen. XVI. 9. Diesem und dem I. P. zuwieder niemand Leid geschehen laßen. II. 3.

Be-

Beschwerungen der dagegen klagenden Stände sollen fordersamst abgethan werden. I. 11. Was noch denselben annoch zu restituiren, darzu wollen K. Maj. einem iedweden nach Billigkeit wieder iedermann ohne Unterscheid der Religion verhelfen. XIX. 1. Auch dieienigen die K. Maj. selbst zu restituiren schuldig, wollen Allerhöchst Dieselben einen ieden ohne Weigerung restituiren. XX. 2.

Exemtion alles dessen, was zur Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben können, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten wollen K. Maj. sich enthalten. X. 2. Sich auch bearbeiten das ungebührlich abgekommene wiederum zum Reich zu bringen. X. 3. *Exemtion* von des R. Juridiction, gestatten K. Majestät keinen Stand, der solche entweder durch Vertrag, oder durch Privilegia oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Kaysern vorher nicht erlangt, noch in derselben Besitz erfunden wird, XVIII. 1. Dahingegen manuteniren K. Majestät. die Berechtigten halten sie aber auch darzu an, daß sie ihres Orts die Verträge aufs genaueste beobachten, und was sie denenselben zufolge oder auch sonsten dem Reich zu praestiren schuldig unnachbleiblich thun und leisten. XVIII. 2.

Exemtions-Privilegien der Stände gegen das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil und die Kayserl. Land-Gerichte in Schwaben ohnerachtet des Vorwands der Cassation wollen K. Maj. handhaben. XVIII. 9. 11. *Exemtion*

der

der Landesherrlichen *Jurisdiction*. S. Landes-Stände. *Exemtion* von R. Steuern und Anlagen, daß ein Stand, welcher Votum und Sessionem bey R. Conventen hat, von solchen R. Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand es geschehe sich befreyungsweise eximiren, gestatten Kayserl. Majestät nicht. V. 7. auch eximiren Kayserl. Maj. selbst davon, niemand in oder ausserhalb des Reichs auf einigerley Weise, gestatten auch nicht, daß solches von anderen geschehe. V. 7. auch K. Maj. selbst mit Dero Erblanden wollen des Beytrags zu denen vom Reich bewilligten Hülfen sich nicht entziehen. V. 6.

Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ertheilen K. Majestät nicht, ohne Vorwissen und Bewilligung der gesamten R. Ständen. V. 9. *Exemtions*-Irrungen im Reich überhaupt wollen Kays. Majestät auf gemeinen R. oder Moderations-Tag rechtmäßigen möglich binnen zwey Jahren und fordersamst vornehmen und erörtern lassen. V. 10. *Exemption* von Zöllen. S. Zoll-Befreyung.

Exspectanzien auf R. Lehn sollen allezeit bey der R. Cantzley ertheilet und ausgefertiget werden. XI. 8. Wie solche so durch Todes-Fälle erlediget, oder verwürket sind, und etwas ansehnliches ertragen, zu verleyhen? XI. 10. Die so den von vorigen Kaysern ertheilten und bestätigten Anwartungen und darauf beschehenen confirmirten Erbvergleichen zu Praeiudiz, auf an-

andere, so in den alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret worden, sollen ganz ungültig seyn. XI. 9.

Expedition, alle Expeditiones so in Reichs-Staats- und Gnaden-Sachen in K. Nahmen ergehen, sollen nirgends wo als in der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden. XXII. 7.

F.

Familiae Pacta. S. *Pacta*.

Feind, das vom Feind im Reich occupirte oder in ecclesiasticis und politicis geänderte soll zu deren bedruckten Ständen und Unterthanen Consolation in den alten denen R. Grund-Gesetzen und Frieden-Schlüßen gemäßen Stand restituiret werden. IV. 12.

Feld-Cantzley. S. Kriegs-Volck.

Fiscal. Auf dessen Angeben soll weder der K. R. H. Rath in Erkenn- Fortsetz- und Aburtheilung der Processe, sodann gebührlicher Execution, noch der Kays. Bücher-Commissarius zu Frankf. in Censir und Confiscirung der Bücher keinen Theil mehr als den andern favorisiren. II. 7. Vielweniger soll K. R. H. Rath über neue Editiones A. C. Verwandten Librorum symbolicorum, so Sie vor oder nach den Religions-Frieden dafür angenommen haben, oder noch dafür annehmen möchten, den Fiscal hören oder Processe ausgehen lassen. II. 8. welches Recht auch die Catholischen ihres Orts zugenießen. das. Der Fiscal soll verfahren wieder, alle diejenige welche unbefugter Weise der

Stan-

Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tittuln oder Nahmens auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anmaßen und rühmen. XXII. 12. Soll schleunig verfahren wider die Uebertreter des Zoll-Verbots und zwar mit oder ohne des Denunciantens Zuthun. VIII. 12.

Fiscus, Kayserl. soll die Lehn derselben Vasallen oder Unterthanen, welche ex Crimine laesae Maiestatis solche verwürket haben, nicht einziehen. XXI. 3. 4. Auch derselben Allodial-Güter, denen mit den Juribus Fisci belehnten Ständen oder die solche Jura sonsten wohl hergebracht haben, nicht entziehen, sondern mit deren Confiscirung haben die Landes-Obrigkeiten oder Domini Territorii zu gewähren. XXI. 4.

Flüße im Reich, so in den Rhein oder andern schiffbahren Strohm gehen, deren Schiffbarmachung soll durch eines oder des andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen Bau nicht verwehret werden. VIII. 7.

Freyheiten der R. Stände wollen K. Maj. handhaben. I. 9.

Fried, Fried und Einigkeit wollen K. Majestät im Reich pflanzen. XVI. 1. Bey erfolgten Frieden wollen K. Maj. ernstlich daran seyn, damit das vom Feinde occupirte, oder in Ecclesiasticis und Politicis geänderte zu deren bedruckten Ständen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und denen Friedens-Schlüßen gemäßen Stand restituiret wer-

werde. IV. 12. Friedlich wollen R. Maj. Sich gegen die benachbarte Christl. Mächte halten, ihnen zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger in fremde Kriege das Reich verwickeln. IV. 2.

Friede Religions und *Profan.* Darüber wollen R. Majestät halten. II. 3. S. R. Gesetz. Ryswickischer denselben wollen die A. C. Verwandte unter die alte R. Fundamental-Gesetze nicht gehalten haben. IV. 12. Die Catholischen lassen diese Reservation an ihren Ort gestellet seyn. das. Westphälischer Friedens-Schluß. S. Frieden-Schluß.

Friedens-Handlung, Verbindliche, Praeliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten wollen R. Maj. ohne Zuthun der sämtlichen Stände des Reichs nicht vornehmen weniger schließen. IV. 11. ausser den würcklichen Fall eilender Noth. das. In welchem Fall wollen K. Maj. einsweilen, und bis die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kan, des CFürsten Collegii Einwilligung einhohlen, ehe Sie Sich in etwas verbindliches einlassen. IV. 11. Bey den Friedens-Handlungen soll den Reichs-Ständen der Gebrauch ihres Deputations- und Bewürkungs-Rechts ohngeschmälert gelassen werden. das. also daß zwischen der Kayserl. Gesandschaft und denen R. Deputirten den auf Reichs und andern Deputations-Tägen herkommliche modus pertractandi beobachtet werde. IV. 11. Im Fall aber K. Majestät CFürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Hand-

lung

lung Vollmacht ertheilen, wollen Kays. Maj. an den wörtlichen Inhalt und Sinn lediglich sich halten. IV. 11.

Friedens-Schluß, Westphälischer, wollen Kays. Majestät unverbrüchlich halten, und darwieder nichts vornehmen, noch vornehmen lassen. IV. 13. Bevorab über dasselbe halten, was in Art. 5. §. 2. und Art. 8. de iuribus statuum, wie auch Art. 7. begriffen. II. 3. Der Friedens-Schluß mit dem darinn bestätigten Religions-Frieden, soll ein immerwährendes Band seyn zwischen Haupt und Gliedern. II. 6. Nach dessen Inhalt soll dasjenige was denen Catholischen und A. C. verwandten Ständen auch deren Unterthanen zu gut, in dieser Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfals denen Reformirten zustehen und zu statten kommen. II. 3. Diesem, und dem Nürnbergis. Executions-Recess und denen mit andern habenden Pactis entgegen, gestatten Kays. Majestät nicht, daß jemand in Religions-Sachen vergewaltiget, graviret oder turbiret werde. II. 3. Auch nicht, daß an einigen Orten von welchen das I. P. disponiret, in ecclesiasticis und Politicis sub quocunque praetextu, oder ungleicher Auslegung oder wieder die im R. A. de ao. 1555 einverleibte Executions-Ordnung gehandelt werde. das. Wieder denselben soll den Ständen in ihren Territoriis in Relig. Polit. und Justitz-Sachen nicht eingegriffen werden. II. 3. Was nach Inhalt desselben, und der darauf zu Nürnberg

ergangenen Edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren rückständig ist, dazu wollen Kays. Majestät einem jeden wieder männiglich, ohne Unterscheid der Religion, verhelfen. XIX. 2. und Selbst solche Restitution iedem ohnverweigerlich leisten. das. Des Friedens-Schlusses Interpretation nehmen K. Maj. allein nichts vor, gestatten auch solche Dero R. H. Rath und Cammer-Gericht nicht, sondern verfahren damit auf R. Tägen nach der Stände Rath und Vergleichung; Was ausserdem und zuvor darinnen ergangen, soll ungültig seyn. II. 5. Alle dagegen eingewandte Protestationes und Contradictiones verwerfen Kayserl. Majestät. II. 6. sind vorlängst verworfen; Die dagegen vorkommende Schriften werden caßiret; gegen deren Autores sowohl als Complices mit ernstlicher Strafe verfahren werden. II. 6. Dem Frieden-Schluß soll in wichtigen R. Sachen durch den Rath und Gutachten der CFürsten kein Eintrag geschehen. III. 3. Nach dessen Articulo 5. wird mit Anstellung der Supplication und Revision verfahren. XVI. 16. Nach Anleitung I. P. Art. 8. und der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 27. schützen K. Majestät die von der R. Jurisdiction rechtmäßig eximirte. XVIII. 2. Dessen Verordnung Art. 5. soll bey Erkennung der Commißion genau beobachtet werden. XVIII. 5. Nach selbigen soll in Acht- und Ober-Achts-Sachen verfahren werden. XX. 1. Wieder denselben und den Land-Frieden sollen die R. Stände keine Bündniß machen. VI. 4.

Fürsten

Fürsten, *Praelaten*, Grafen, Herren und Stände die unmittelbahre R. Ritterschaft mit eingeschlossen, wollen Kayserl. Majestät bey ihren Hoheiten, Geist und Weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, und sonst jedweden bey seinem Stand und Wesen schützen. I. 2. 9. In derselben Collegium sollen keine als qualificirte aufgenommen werden. I. 5. Was zu dieser Qualificirung erfordert wird. I. 5. Wegen der anno 1654. und zeithero aufgenommenen Ordnungs-mäßigen Qualificirung wollen K. Majestät die Comitial-Untersuchung fördersamst zum Stande bringen. I. 7. Eines Fürstl. Hauses von einer Linie entfallenes Sitz und Stimm-Recht, wollen Kayserl. Majestät auf die andere Linie, so solches nicht hergebracht, ohne der Chur- und Fürstl. Collegiorum Einwilligung nicht prorogiren und erstrecken. I. 6. Geistliche, können durch weltl. Bevollmächtigte die Lehn empfangen. vid. R. Lehn. Minderjährige. vid. R. Lehn. Neue, was für Qualificirung zu deren Aufnahm in das Fürstl. Collegium erfordert wird? I. 5.

G.

Gebräuche und gute Gewohnheiten der R. Stände, solche wollen Kayserl. Majestät zu Wasser und Land auf gebührendes Anhalten confirmiren, und sie dabey schützen. I. 9.

Geheimer Rath, Kayserlicher, selbiger oder einiger Kayserl. Minister, wie der Nahmen ha-

ben mag, soll dem K. R. Hof-Rath in des R. Sachen, vor dem R. Hof-Rath gehörig, auf einigerley Weise nicht eingreifen, noch sich darinn einmischen. XVI. 12. Aus dem K. Geheimen Rath soll kein Stand des Reichs, in Sachen so praeviam causae cognitionem erfordern, und vor K. Hof-Rath gehören, mit K. Decretis beschwehret, noch dieselbe in iudicio angezogen werden. XVII. 15.

Geheime Räthe, Kays., S. Ministri Kayserl.

Geleits-Gelder, ungebührliche, wieder das Herkommen und alte und neue Verträge laufende, wollen K. Majestät abstellen. VIII. 12. Gegen die Uebertrettere gebührenden Ernstes Einsehn thun. das.

Generalität, Kays. dieser wollen Kayserl. Maj. nicht gestatten, was der Reichs- und Craiß-Verfassung zuwieder ist. IV 4. Soll eigenen Gefallens das March-Wesen nicht einrichten. das. Noch jemand derley Last entbürden. das. Noch sich eigenmächtiger Cognition über die Contreband, oder andere Commercien-Händel anmaßen. das. Ueber die Reichs-Vestungen nicht disponiren. das. und Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle nicht zuschicken. das.

Generalität, Reichs-, soll von dem Kayser und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen bestellet werden. IV. 3. Soll mit denen in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Krieges-Raths-Directoren und Räthen, sowohl als das ganze Kriegs-Heer in Kays. und

des

des Reichs-Pflichten genommen werden. IV. 3.

Generalität, Reichs, in Italien, was das Chur-Fürsten-Collegium unterm 4ten Juny 1658. an damaligen Herzogen zu Mantua, wegen Annu'ir- und Aufhebung des dem Haus Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Reichs-Generalats in Italien geschrieben, bestättigen K. Majestät. XXVI. 2.

Gerechtigkeit wollen K. Majestät ohne Ansehung der Persohnen administriren lassen. XVI. 1. Auch in Sachen, so Ihro Kayserl. Maj. und Dero Hauses eigenes Interesse betreffen. XVI. 1. Unter Schein Rechtens und der Gerechtigkeit, soll kein Stand des Reichs selbst Gewalt üben, solches auch nicht schaffen noch andern zu thun verhängen. XXI. 5. Wo K. Majestät selbst, oder jemand zu denen Ständen allen, oder einen insonderheit Zuspruch, oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbige wollen Kayserl. Majestät nach Ausweisung der Reichs-Satzungen vor die ordentl. Gerichte zu Verhör und gebührl. Rechten stellen. XXI. 6. Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach denen Art. XXI. §. 6. recensirten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß verfahren lassen. XXI. 7. Und dabey keine Thätlichkeiten gestatten. XXI. 7.

Gerichtbarkeit, bey seiner Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfaßung, wollen Kayserl. Majestät das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, gegen männiglich hand-

handhaben und schützen. XVI. 8. Des weitern. S. Jurisdiction.

Gesandten, Kayserl. sollen zu Chur-Fürsten-Tägen nicht aufgedrungen werden. S. CFürsten-Tage. Derselben Instructiones in und ausser Reichs-Sachen; nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse, sollen an und durch niemand anders, als durch den Reichs-Vice-Cantzlar gehen. XXV. 4. Nicht aber zu der K. Erb-Land-Hof-Canzley gezogen werden. das. Königl. gehen denen Chur-Fürstl. vor. III. 20. CFürstl. denen der Republiquen. III. 20. auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid. das. Unter ihnen aber, nehmlich denen CFürstl. Gesandten primi ordinis, am Kayserl. Hof, auch sonsten aller Orten, inn- und ausser dem Reich, ist keine Distinction mehr zu machen. III. 20. Dieselbe und der Reichs-Stände Gesandte, so sich auf Reichs-Collegial- und Crayß-Tägen befinden, sind Zoll frey. VIII. 31. Denenselben, (die Reichs-Ritterschaftliche Deputirte mit eingeschlossen) wird am K. Hof schleunige Audienz und Expedition ertheilet. XXIII. 2. Sind mit keinem Nachreisen zu beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten. das.

Gesandten fremder Mächten, sollen sich in die Reichs-Sachen nicht einmischen. XXVIII. 1. Sollen auch die Botschaften am Kayserl. Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Conventibus, mit bewehrter Guarde zu

Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen nicht aufziehen und erscheinen. *XXVIII.* 2.

Gesetze, S. Reichs-Gesetze.

Gewalt, auswärtige, gegen alle auswärtigen Gewalt, wollen K. Maj. die res iudicatas imperii kräftiglich schützen und manuteniren. *XVII.* 16. Da einige Potentz die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, wollen K. Majestät solches nach Anleitung des I. P. Executions-Ordnung und deren Reichs-Constitutionen abkehren. *XVII.* 16.

Gewohnheiten, gute, der R. Stände werden von K. confirmiret, und alles was denselben zuwider, cassiret. I. 9.

Grafen, S. Reichs-Grafen, R. Stände.

Gravamina, eines oder des andern Reichs-Standes, über Beeinträchtigung an seinen Gerechtsamen, durch neue Standes-Erhöhung, sollen begnüglich angehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden. *XXII.* 6. Ueber geklagte Contraventiones gegen die Reichs-Hofraths-Ordnung, wollen K. Maj. nach angetrettener Dero Regierung, bey Dero alsdann neu bestellten R. HRath, solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen durch rechtliche Gebühr abgeholffen, und zumahlen in Zukunft, dergleichen nicht begangen, weniger gedultet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr gemacht werde. *XXIV.* 4. des mehrern S. *Desideria.* Gegen das R.

Post-Amt, wie K. Majestät darinnen Remedur besorgen wollen. *XXIX.* 1. 2. Gegen den Päbstlichen Stuhl, wegen Uebertretung der Concordaten. S. Concordata Principum.

Gutachten der CFürsten, in wichtigen Sachen, so das R. betreffen, wollen Kayserl. Majestät nach Anleitung der G. Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, der Chur-Fürsten Raths, Bedünkens und Gutachten sich gebrauchen und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen. *III.* 3. Des Reichs. S. Reichs-Gutachten; K. R. Hof-Raths. S. R. Hof-Raths Gutachten.

Güter der Geächteten wie es damit zu halten. *XX.* 6. 7 8. 9.

H.

Hansee-Städte. Gleichwie die Handlungtreibende Städte überhaupt, also wollen R. Maj. insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübeck, Bremen, und Hamburg; bey ihrer Schiffarth und Handlungs-Rechten und Freyheiten, dem I. P. gemäs, erhalten und kräftigst schützen. *VII.* 2.

Hecken-Müntzen, sollen abgeschaffet werden. *IX.* 2. S. Müntz.

Herkommen. S. Gewohnheiten.

Herren im Reich, selbige wollen K. Majestät bey ihrem Rechten, Stand und Wesen lassen. *I.* 2. Sollen nur qualificirte in ein Reichs-Collegium aufgenommen werden. *I.* 5. Deren

ren, so Votum und Sessionem auf dem Reichs-Tage haben, Rang am K. Hof, bey Kays. und Königl. Crönungen und anderen Reichs-Sollennitäten. *III.* 23.

Herrschaften und Lande, verpfändete und verfallene, auch *confiscirte* und ohn *confiscirte* würkliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände, ungebührlicher Weise erwachsen, wollen K. Majestät zum forderlichsten, wiederum herbey bringen. X. 3.

Hochwürdigst, dieses Praedicat geben K. Maj. denen geistlichen Chur-Fürsten. *III.* 2.

Hof-Aemter, Kayserl. sollen denen Erb-Aemtern nicht eingreiffen. *III.* 23. das weitere S. Erb-Aemter.

Hof-*Commissionen*, damit und durch andere ausserordentliche Wege, soll dem Kayserl. R. Hof-Rathe nicht vor- noch eingegriffen werden. *XXIV.* 4.

Hof-Gericht, Kayserl. S. Rothweil; Kayserliche Land-Gerichte in Schwaben.

Hülfe, fremder *Potentaten*, S. *Assistenz.*

Hülfe, Handbiethung und Rettung soll denen durch fremde Krieges-Völker Beleidigten wiederfahren. *IV.* 7.

Hülfs-Völker, S. Kriegs-Völker.

I.

Immedietät, einem jeden wollen K. Majestät bey seiner *Immedietät* bleiben lassen. *XVIII.* 4.

Imposten, Artic. VIII. §. 11. recensirte, welche in dem Effect und in der Nachfolg, für nichts an-

anders als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, hierüber wollen K. Majest. bald bey Antretung Dero Regierung gewisse Information einziehen lassen, auch worinn solche unzuläßige Beschwerungen bestehen, von denen benachbarten C. Fürsten und Ständen Nachricht erfordern. *VIII.* 11. Und alsdann solche Beschwehrungen abstellen. *VIII.* 11.

Instanz, erste soll denen R. Ständen nicht entzogen werden. *XVIII.* 4. Mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, wollen K. Maj. nach Inhalt des jüngsten Reichs-Abschieds de ao. 1654. an sich halten. *XVIII.* 7.

Instrumentum Pacis. S. Friedens-Schluß.

Interpretation der Reichs-Gesetzen und Ordnungen nehmen K. Maj. nicht vor, gestatten auch dergleichen Dero R. H. Rath und C. Gericht nicht. *II.* 5. Soll mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung damit verfahren werden. *II.* 5. Zuvor lassen K. Maj. nichts verfügen, noch ergehen, als welches solchen Falß K. Maj. für ungültig und unverbindlich erklären. das. S. R. Gesetze, R. Gerichte, R. H. Rath, Cammer Gericht.

Interregnum, S. *Acta.*

Investitur, S. R. Lehn.

Johanniter-Orden, der diesem Ritter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey den 80jährigen Niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet, entzogenen und bishero vor-

vorenthaltenen Güter-Restitution, wollen K. Majestät durch gütliche Mittel befördern. X. 8. Jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jedem, an seinem Recht ohne Praejuditz. das.

Italienische R. Lehn, S. R. Lehn.

Jurisdiction der R. Ständen, (die freye ohnmittelbahre Ritterschaft mit eingeschlossen) Jurisdiction und Botmäßigkeit, über ihre Eingesessene, bringet die Standes-Erhöhung kein Nachtheil. XV. 2. Stände, Land-Sassen, L. Unterthanen.

Justitium, weder durch Visitation noch Revision soll das Cammer-Gericht an seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren. XVII. 11.

Justitz soll nach Inhalt I. P. der R. Hof-Rath und C. G. unpartheiisch administriren. XVI. 4. S. Gerechtigkeit R. H. Rath C. Gericht. Derselben Sachen soll denen R. Ständen in ihren Territoriis kein Eingriff geschehen. I. 8. S. Reichs-Stände.

K.

Käyser, Römischer, bey eines Röm. Kaysers Lebzeiten, sollen nach Anleitung Art. VIII. I. P. die Chur-Fürsten nicht leicht zur Wahl eines Röm. Königes schreiten, es wäre dann in Fällen, daß entweder der regierende Röm. Kayser sich aus dem Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen hohen Alters, oder beharr-

harrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heil. Röm. Reichs *Conservation* und Wohlfahrt gelegen, solches erforderte. III. 11. In oben angeführten Fällen mag ein R. König erwählet werden, nicht allein mit Consens eines regierenden R. Kaysers, sondern auch ohne dessen Consens, kraft der Chur-Fürsten und Fürsten untereinander verabfasseten Entschluß, wenn nehmlich derselbe auf eingelegte Bitte, ohne erhebliche Ursach, solche Wahl verweigern sollte. III. 11. Und wollen K. Majest. solchen der CFürsten und Fürsten untereinander verabfasseten Schluß für genehm halten, das.

Kinder, eines Standes des Reiches, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, so aus Miß-Heyrath erzeuget worden. S. Miß-Heyrath.

Kirche, christliche, wollen Kayserlerl. Maj. schützen. I 1.

König, Römischer, ob? und wenn bey Lebzeiten eines R. Kaysers, ein Röm. König erwehlet werden könne? S. Kayser, Röm.

Klagen, der Land-Stände und Unterthanen, wider Ihre Landes-Herren. S. Landes-Herrl. Hoheit, Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.

Königl. Gesandte, S. Gesandten.

Krieg und fremde Kriege in selbige wollen K. Maj. das Reich nicht impliciren.

Kriege von Reichs wegen, wollen Kays. Maj. inn- und ausserhalb des R. nicht anfangen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey. IV. 2. Es geschehe dann solches mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Consens, auf offenem Reichs-Tage. IV. 2. Oder zum wenigsten mit der sämtlichen Chur-Fürsten Vorwissen Rath und Einwilligung, in eilenden Fällen. das. Wo hiernächst gleichwohlen, und so balden mit gesamten Reich die Gebühr zu Beobachten. das.

Krieg, Reichs, würklicher, soll nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung Instr. Pacis geführet werden. IV. 3. Wie die Generalität bestellet werden solle? nehmlich in gleicher Anzahl beyder Religionen. S. *Generalität.*

Kriegs-Raths-*Directores* und Räthe sind in gleicher Anzahl beyder Religionen zu ernennen. IV. 3.

Kriegs-Heer, das ganze, soll wie die Generalität und Kriegs-Raths-Directores und Räthe in des Kaysers und des Reichs-Pflichten genommen werden; alles nach Erforderung der auf Kriegs-Fälle ergangenen Reichs-Schlüssen. IV. 3.

Kriegs-Rath, K. eigener, was demselben nicht erlaubt, S. *Generalität*; cum ibi adiuncto; K. Kriegs-Rath, eigener. Zu des Kriegs-Behuf enthalten sich K. Majestät gänzlich, aller fremden, dem Reich nachtheiligen Assistenz. IV. 2. Wo aber K. Majestät des

Reichs

Reichs wegen angegriffen würden, mögen Sie sich aller dem R. unnachtheiligen Hülfe gebrauchen. IV. 5. Mit Kriegs-Beschwerden, o's Einquartierung, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen, wollen K. Majestät ohne vorgängige Einwilligung der gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, wieder die Reichs-Constitutionen, einen Stand des R. nicht Selbst beschweren, noch durch jemand anders beschweren lassen. IV. 9.

Kriegs-Volck, einiges Kriegs-Volck wollen K. Maj. ohne der R. Stände Consens, ins Reich nicht führen noch führen lassen. IV. 7. **Einheimisches**, wollen Kays. Majestät, ohne C Fürsten. Fürsten und Ständen Vorwissen, ausserhalb des R. nicht führen, sondern zu desselben Defension gebrauchen und anwenden lassen. IV. 8. **Eigene K. und Hülfs-Völker**, sollen nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Chur-Fürsten und Ständrn Landen, einen unschädlichen Durchzug nehmen. IV. 15. Für dieselbe soll künftighin keine Etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern sollen solche beyderley Völker im March und Feld vor den Landläuffigen Preiß, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen. IV. 15. Diese Völker sollen bey Quartieren und Stationen, in deren Ständen Landen, allein Dach und Fach und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, welches sich gleichfals auf die

die Generalität, Artillerie und Commissariat und die Feld-Canzeleyen, verstehet. IV. 16.

Kriegs-Volk, fremdes, da von einem oder mehr Ständen des R. ein fremdes Kriegs-Volk, in oder durch das R., wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand es immer seyn möchte, gegen den Westphälischen Friedens-Schluß, geführet würden, dasselbe wollen Kays. Majestät mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülf, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt der R. Satzungen und Executions-Ordnung, angedeihen lassen. IV. 7. Gegen alle durch auswärtiges Krieges-Volck denen Immediat-Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften, ohn einig Recht und Befugniß zu Entziehung des Genusses des Friedens-Schlusses und zu Nachtheil ihrer Immedietät zuwachsende Kriegs-Ungelegenheiten, wollen Kayserl. Maj. nicht allein durch eyferige Interposition die Abstellung befördern, sondern auch vermöge der R. Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung thun, daß denen Beschwerden kräftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät, per omnia gelassen werden. IV. 18.

Kriegs-Völker, fremder, Werbungen im R., wie weit und mit was für Obacht solche gestattet werden können. IV. 14. Daß bey solchen fremden Werbungen, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des R., samt allen ihren

ren Angehörigen, mit Versammelung, Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege, wider die R. Constitution und das I. P. nicht beschweret werden, wollen K. Majestät Vorsehung thun. IV. 14.

Kriegs-Dienste, fremde, darinnen sich einzulassen, wie weit solches einem Stand oder eingesessenen des Reichs erlaubt sey? IV. 14.

L.

Lande und Herrschaften, verpfändete und verfallene, auch confiscirte und unconfiscirte würkiche Güter, die zum Theil in anderer Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, wollen K. Majestät sich bearbeiten, aufs forderlichste wieder herbey zu bringen. X. 3.

Land- und R. Städtische Boten. S. Boten.

Land-Friede, darüber, samt der Handhabung desselbigen, wollen K. Majest. halten. II. 3.

Landes-Fürst, Landes-Herr, S. R. Stände, Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.

Land-Gerichte, S. Rothweil, Hof-Gericht, K. und Land-Gerichte in Schwaben.

Landes-Herrliche-Hoheit, und in alle dem was davon abhänget, darinn sollen von uns weder die R. Gerichte, noch sonst jemand, wer der auch sey, denen Ständen in ihren Territoriis eingreiffen. I. 8. Dabey und bey ihrem Geist- und Weltlichen Würden, Gerechtigkeiten und Ge-

Gewalt, wollen Kays. Majest. alle Stände (die unmittelbahre R. Ritterschaft mit begriffen) auch sonst einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen. I. 2. Ueber die Klagen der Land-Stände und Unterthanen so ihre potissimas particulas potestativas dieser Hoheit betrift, sollen ad nudam instantiam subditorum, keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilet werden. XIX. 6.

Landes-Regierung, derselben wollen K. Majestät weder provisorie oder in contumaciam oder auf irgend eine andere Weise entsetzen. I. 4.

Land-Stände, Land-Sassen. Landes-Unterthanen nehmen Kayserl. Majestät in Schutz. XV. 4. Was ihnen zu gut in der K. Wahl-Capitulation nach dem I. P. verordnet worden, darüber wollen K. Majestät halten. II. 3. Auch dieselbe mit rechtlicher oder gütliger Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden. XVIII. 3. Aber die zu einem Stand des R., (worunter die ohnmittelbahre R. Ritterschaft begriffen,) gehörige Land-Sassen deren mittelbare oder ohnmittelbahre unterworfene Unterthanen, und mit Lands-Herrlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Lande gehörige von den Botmäßigkeiten und Jurisdictionen und sonst rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten und Praestandis weder unter dem Praetext der Lehn-Herrschaft, Standes-Erhöhung noch einigen andern

Schein eximiren noch eximiren lassen. XV. 2. sondern sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Herrn und Obrigkeiten anhalten. XV. 1. Kays. Majestät heissen nicht gut, daß die Land-Stände in Sachen, die der Landes-Herren hohe Landes-Herrliche Gerechtsame betreffen, ohne deren Landes-Herrn Vorwissen und Einwilligung, Conventen anstellen und halten. XV. 3. Dieser Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn, häßige Verbindnissen, Verstrickungen, Zusammenkünfte, Empörung und ungebührliche Gewalt gegen die Landes-Herren (die R. Ritterschaft mit eingeschlossen) wollen K. Maj. aufheben, und mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülf daran seyn, daß solchem in künftigen Zeiten vorgekommen werde. XV. 6. Keinesweges aber hierzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung, Anlaß geben lassen. XV. 7. Kays. Majestät gestatten auch wider solche ausschweifende Unterthanen, um dieselbe zum Gehorsam zu bringen denen Landes-Herren die Selbst-Manutenenz bey ihren Landes-Herrlichen Juribus. XV. 8. Jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Nachtheil. das. Kays. Majest. gestatten auch nicht, daß die Land-Stände, die Disposition über die Steuren, deren Empfang, Ausgabe, mit Ausschliessung des Landes-Herren, privative vor und an sich ziehen. XV. 3. Auch nicht, daß wieder des jüngsten R. Abschiedes und anderer darüber

zeit-

zeithero, errichteten R. Schlüssen ausdrückliche Verordnung des Beytrags womit jedes R. Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung des einem und andern R. Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr sich entschlagen. XV. 3. XIX. 6. Kays. Maj. heben auch auf, alle und jede dagegen sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen. XV. 5. Wie auch alle darauf und denen R. Satzungen zuwider an K. R. H. Rath oder Cammer-Gericht, wider die Landes-Fürsten uud Obrigkeiten, ohne Derselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, und erklären solche, brevia summaria causae cognitione für null und nichtig. XV. 5. Auch mit dergleichen neuerlichen Anbringen und Klagen der Landes-Stände und Unterthanen wider ihre Landes-Herren, sollen bey K. R. Hof-Rath und Cammer-Gericht, so leicht nicht gehöret, sondern a limine iudicii ab- und zu schuldiger Parition gegen ihre Landes-Herren gewiesen werden. XV. 4. Da aber solche Strittigkeiten vor dem Richter befangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden. XV. 9. Und insonderheit, wenn solche Klagen die Landes-Herrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie

die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landes-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnison nach Inhalt des jüngsten R. A. de ao. 1654. §. und gleichwie etc. und dergleichen betreffend, sollen ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria, oder Conservatoria ertheilet, sondern nach Inhalt berührten R. A. §. Benebens sollen C. Richter etc. und §. was dann CFürsten, Fürsten u. Ständen etc. zuvorderst die Austräge in Acht genommen werden. XIX. 6. Da auch die Jurisdiction fundirt, soll doch vor allem die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht vernommen werden. XIX. 7. Bey dessen Unterbleibung der Obrigkeit zugelassen ist, denen Mandatis keine Parition zuleisten. das. Auf befinden, daß die Unterthanen rechtmäßige Ursache zu klagen haben, soll dem Process schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abgeholfen werden. das.

Land-Steuren, wer darüber die Disposition habe? XV. 3. S. L. Stände.

Laudemien, wegen der illiquiden und strittigen Laudemien-Gelder und dergleichen sollen die Reichs-Belehnungen nicht aufgehalten werden. XI. 2. Mit denen Laudemien und Anfalls-Geldern, von denen Lehn, damit Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen sollen dieselbe nicht beschweret werden. XVII. 19.

Leg-Städte, in denen gewöhnl. Leg-Städten sollen die Reichs-Steuren durch die von denen

Crai-

Craisen dahin verordnete Bediente, empfangen werden. V. 3. Derer in denen Leg-Städten eingegangenen Gelder-Erhebung und Zusammenbringung, ist denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, denen Reichs-Pfennig-Meistern ohne Eintrag zu überlassen. V. 4. Dieselbige sollen darüber, jedesmahl dem Reich, oder dessen hierzu verordneten, auf dem sodann fürwährenden Reichs-Tag, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichs-Tag, richtige Rechnung thun. V. 4. Wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Röm. Kaysers freyer Disposition bewilliget worden. das.

Lehn, S. **Reichs-Lehn.** Particular-Lehn, so nicht von K. Majestät und dem Reich, sondern von CFürsten, Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, sie seyn gelegen wo sie wollen, hierüber wollen K. Maj. die Lehn-Herren bey ihren Lehnherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehn-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen von keinem R. Gericht neque sub praetextu Continentiae Causarum, neque Judicii universalis, eingreiffen lassen. XXI. 1. Dergleichen verwürckete, ex crimine laesae Majestatis oder sonsten wollen K. Maj. nicht zum Kayserl. Fisco ziehen, noch denen Lehn-Herren die vorige oder andere Vasallen aufdringen. XXI. 3. Sondern die Lehn-Herren damit, nach ihren Willen, schalten und walten lassen. XXI. 2.

Lehn=Briefe, S. Reichs=Lehn.
Lehn=Empfängniß, S. Reichs=Lehn.
Lehn=Herrliche Rechte, dabey sollen die R. Stände erhalten werden, ut supra, iuxta tenorem. Art. XXI. 1. und folgenden §§.
Lehn=*Revers*, K. S. R. Lehn.
Lehn=*Tax*, oder Laudemien illiquide. S. R. Lehn.
Libri Symbolici, über deren A. Confeßions=Verwandten, so sie von oder nach dem Religions=Frieden davor angenommen, oder noch annehmen möchten, über deren neue Editiones, soll K. R. H. Rath den Fiscal nicht hören, oder Procesſe ergehen lassen. II. 8. Gleiches Recht sollen auch die Catholischen ihres Orts zu geniessen haben. das. Jedoch daß von beyden Theilen in denen künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich denen R. Satzungen gemäs, vermieden werden. das.
Licenten und dergleichen auf unerlaubten Zoll abzielende, zum Nachtheil der Commercien, und Schmählerung der hohen Regalien, fürnehmlich der Rheinischen Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen ausschlagende ungewöhnliche Exactiones, so von denen auf und abfahrenden Schiffen erhoben werden, wollen K. Majestät nicht verstatten, noch zulassen. VIII. 6. 12. 17. S. Zoll.
Litis-pendenz, währender Litis-pendenz, soll kein Stand den anderen mit Represſalien, Ar-

resten und andern, wider die Reichs-Satz und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß laufenden Thätlichkeiten beschweren. XVI. 5.

Lübeck, Stadt, S. Hansee-Städten.

M.

Mächte, auswärtige, fremde, S. *Potentaten*.

Maltheser, S. Johanniter-Orden.

Mandata, *Decreta*, Erkänntnisse so in R. Sachen am K. Hof ausgehen, und vor dem R. H. Rath gehören, sollen anderswo nicht, als allein im K. R. H. Rathe resolviret, noch ohne dessen Vorbewust expediret werden. XVI. 12. 13. Daselbst wollen K. Maj. kein Mandat, Rescript, Commission, oder etwas anderes beschwerliches wider die R. Gesetze, ausgehen lassen, oder daß solches geschehe, gestatten. XVI. 9. Sollen zu Nachtheil der Stände Privilegien nicht ertheilet werden. XVIII. 6. Sollen wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten nicht ergehen, bis vorhero dieselbe mit ihren Bericht und Gegen-Nothdurft vernommen worden. XV. 5. XIX. 7. Bey dessen Hinterbleibung ist der Landes-Herrlichen Obrigkeit gestattet, solchen Mandatis keine Parition zu leisten. XIX. 7. Besonders denen wider ihre Landes-Herren klagenden Land-Ständen, Land-Sassen, und Landes-Unterthanen, sollen solche und andere Processus nicht leicht ertheilet werden. S. Land-Stände, Land-Sassen,

sen, Landes-Unterthanen. Mandata und Processus auf sub et obreptitie erschlichene Privilegien und Exemptiones, bey K. R. H. Rath und Cammer-Gericht ertheilen, ohne die Landes-Herren vorher vernommen zu haben, wollen Kays. Majestät brevia summaria causae cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben. XV. 5. Auch Mandata, so sonsten contra ius tertii auch dergleichen Privilegia erkannt worden, sollen eben also angesehen werden. XV. 5. Mandata und einige Process, sollen zu Behauptung der neuerl. dem Art. VIII. dieser K. Wahl-Capitulation zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten nicht erkennt werden. XIX. 5. Durch ernstliche Mandata poenalia wollen Kays. Majestät verfügen, daß niemand denjenigen, was für das Hauß Savoyen, im I. P. Caesarea Majestas etc. und demjenigen was in dem Schreiben des Fürstl. Collegii unterm 4ten Jun. 1658. begriffen, in einige Weise, zuwider zu handeln sich unterstehen dürfte. XXVI. 1. 2.

Manufacturen, S. Waaren.

March-Wesen, S. Durchzüge, *Generalität*.

Matricul, S. Reichs-*Matricul*.

Memorialien der R. Stände, S. R. Stände.

Minderjährige R. Fürsten, Dero Belehnung betreffend. S. Reichs. Lehn.

Ministerium K., Kayserl. Maj. wollen nicht gestatten, verhängen, noch zugeben, daß ausser dem K. R. H. Rath, andere K. Räthe und Ministri wie die Nahmen haben mögen,

insgesamt, oder jemand derselben sich in des R. Sachen, welche vor den K. R. H. Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise, dem K. R. H. Rath eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder ihm in cognoscendo vel iudicando, oder sonst in einige Weise Ziel und Maas geben. XVI. 12.

Miß-Heurathen, denen aus ohnstreitig notorischer Miß-Heurath erzeugten Kindern eines Stands des Reichs, oder aus solchen Haus entsprossenen Herrns, wollen K. Maj. die väterl. Titul, Ehren und Würden nicht beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. XXII. 4.

Mobilien der R. Stände und Ihrer Gesandten, der CFürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder dahin verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, sind allerdings vom Zoll und aller Beschwerung frey. VIII. 31.

Moderation der Reichs-Anschläge, und *Matricul*, S. Reichs-*Matricul*. Der Tax-Gefälle, S. Tax-Gefälle.

Monopolia, unzuläßiger Vorkauf und Monopolien, sollen abgethan werden. VII. 3. darauf sol-

sollen keine Privilegia, auf einigerley Weise verliehen werden. VII. 4. Da dergleichen erhalten worden, dieselbe sollen, als denen Reichs-Satzungen zuwieder, abgethan und aufgehoben werden. das.

Montferat, die Belehnung des *Montferat* wollen K. Maj. dem König von Sardinien als Herzog von Savoyen, auf dessen Nachsuchen nach angetretener Dero Kays. Regierung, also nach Maasgebung des Art. XXVI. dieser Wahl-Capitulation der Reichs-Constitutionen und Lehn-Rechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755. ertheilen und erfolgen lassen, ihn auch durch Dero Kayserl. Amt executive darzu verhelfen. XVI. 1. 2.

Münster, S. Osnabrück.

Müntze, Müntz-Wesen, denen jedesmahl hiebey vorfallenden Mängeln wollen Kayserl. Majestät mit Rath der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen. IX. 1. Hiezu die gegenwärtige Mittel anwenden. IX. 2. Was ferner auf künftigen Reichs-Tagen hiezu für gut befunden werden möchte, darauf gute Obacht nehmen. IX. 3. Was in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des Müntz-Wesens gehandelt, und damals von K. Majestät genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzet ist, wollen Kayserl. Majestät nach Antretung Dero K. Regierung daran seyn, daß alles und jedes völlig zu Stande gebracht, das noch zu berathschla-

schlagen übrige zum Schluß bestens befordert und das Beschlossene genauest befolget werde. IX. 4.

Müntz = Freyheit, damit wollen hinführo K. Majestät niemand begnadigen, als nach Inhalt Art. IX. 1. 6. Und mit dergleichen, und andern höhern Privilegien, mittelbahre Stände nicht begnadigen, als nach Inhalt. IX. 11. Denenselbigen so solches Müntz = Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, wollen Kays. Majestat dasselbe verbiethen, und durch die Craiß wider Sie gebührend verfahren lassen. IX. 7. auch diejenige Stände, welche das Ihnen verliehene Müntz-Regal und Privilegium mißbrauchen lassen, sollen mit dessen Verlust bestrafet werden. IX. 7. wollen K. Majestät einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen R. Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren. IX. 8. Wollen auch wider den solchen Mißbrauch schuldigen Stand, (jedoch mit deren Chur = Fürsten, Fürsten und Ständen vorgängigen Bewilligung) mit der Suspension a sessione et voto verfahren, und solchen suspendirten Stand anders nicht, als auf einem gemeinen Reichs = Tag nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen. IX. 9. Wider die Verbrecher, so mediati seyn, hat derselben Landes = Fürst zu verfahren, und soll Ihnen solche Müntz = Gerechtigkeit gänzlich geleget, und nicht mehr ertheilet werden. IX. 10.

Müntz = *Probations* = Täge, sollen bey denenjenigen

nigen Crayßen, wo solche ins stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden. IX. 5.

Müntz-Sorten, ausländische, sollen anderst nicht als nach Reichs-Satzung-mäßigem Schroot und Korn, in denen R. Landen und im Handels-Lauf, geduldet werden. IX. 5.

Müntz-Städte, in jeden Crayß sollen drey und vier Crayß-Müntz-Städte angeleget werden. IX. 2.

Müntz-Verordnungen und darzu gehörige Valvations-Tabellen sollen verkündiget auch allenthalben genauest beobachtet werden. IX. 4.

Muster-Plätze; S. Kriegs-Volk.

N.

Nachreisen, damit wollen K. Majest. Chur-Fürsten und andere des heil. R. Reichs Stände ohne Noth nicht beschweren. V. 1.

Niederlag-Gerechtigkeit, neue, unerlaubte, zum Deckmantel neuen Zolls dienende, soll null und nichtig seyn. VIII. 17.

Nürnberg, Stadt, soll anstatt der Stadt Straßburg der Cammer-Visitation beywohnen. XVII. 5.

Nuntius Apostolicus zu denenselben und wohl gar nach Rom soll in Civil-Sachen kein Recursus genommen werden. XIV. 4.

O.

Obrigkeit, dabey wollen K. Majestät die Reichs-Stände erhalten. S. R. Stände.

Orden,

Orden, Malthefer, S. Johanniter Orden.

Osnabrück und Münster, was daselbst zwischen Ihro K. Maj. Vorfahren am Reich, dem H. Röm. Reich, dann denen mit-pacificiren-den Cronen, gehandelt und geschlossen worden, wollen Kays. Majest. ohnverbrüchlich halten. IV. 13.

P.

Pabst, und dessen Stuhl wollen K. Maj. in Schutz und Schirmen halten. S. Advocatie. Bey demselben, dessen Stuhl in Rom wollen K. Maj. alles dahin anwenden, daß die Concordata Principum und die zwischen Päbstl. Heiligkeit und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge gehalten werden. XIV. 1.

Pacta familiae, mit deren Edition sollen die R. Stände, bey Belehnungen, nicht beschweret werden. XI. 2.

Pacta, der Stände unter sich; diesen zuwider soll niemand beschweret werden. II. 3. Wider der Ständen rechtmäßige Pacta, sollen in ihren Territoriis, in Religion- Policey- und Justitz-Sachen, die Reichs-Gerichte nicht eingreiffen. I. 8.

Palatinaten, auf deren Mißbrauch soll absonderliche Obachtung gehalten und dieselbe abgeschaffet werden. XXII. 7.

Pfaltz-Lautern, wird bey der Cammer-Visitation durch das Herzogthum Bremen ersetzet. XVII. 5.

Policey-Ordnung, über dieselben, wie sie

sind

sind, und noch ferner auf dem R. Tag geschlossen werden, wollen K. Majest. halten. VII. 1.

Policey- und Tax-Ordnung, auf R. und Wahl-Tägen; bey derselben Aufrichtung das Directorium zu führen und solche Ordnungen in K. Namen zu publiciren, kommt dem Ertz-Marschall-Amt zu. III. 24. Diesem soll darinnen von dem R. Hof-Marschall-Amt, weder unter dem Praetext K. Commission, noch sonsten Hinderung gemachet werden. das.

Policey-Wesen der Stände, Kayserl. Maj. wollen hinführo keinerley von deren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte, der R. Ständen in Dero *Territoriis* zustehende Policey-Wesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen, vorgreifliche Privilegia ertheilen noch ertheilte erneuern. VII. 4.

Post-Amt, S. R. Post.

*Potentat*en, fremder, gegen dieselbe wollen K. Majestät sich friedlich halten. IV. 2. Ihnen zu Wiederwärtigkeiten gegen das R. kein Anlaß geben. das. Mit Ihnen kein Bündniß machen, als nach Inhalt. IV. 2. Derselben Assistenz, so dem Reich gefährlich seyn kann, sich gänzlich enthalten. das. Denenselben wird je zu Zeiten gestattet, Werbungen im Reich anzustellen. IV. 14. Was dabey zu beobachten? das. Daß derselben Gesandte sich heim- oder öffentlich, in die Reichs-Sachen einmischen, wollen K. Maj. nicht gestatten. XXVIII. 1. Vielweniger zu lassen, daß dieselbe Botschaften am Käyserl. Hof, oder andern publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß erscheinen. XXVIII. 2.

Primogenitur-Recht der weltl. Chur-Fürsten wird ohne Restriction nach dem 13ten Tittul der G. B. von Kayser confirmiret. I. 2.

Privilegia, der Reichs-Stände, die unmittelbahre R. Ritterschaft mit einbegriffen, confirmiren Kayserl. Maj. I. 2. Bey denen Privilegiis de non appellando, et evocando, sowol in Civil- und Criminal- als auch Lehns-Sachen, Electionis fori, item Jure Austregarum, bey erster Instanz, schützen K. Maj. die Stände, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen). XXVIII. 4. Bey Ertheilung iezt ermeldter Privilegiorum welche zu Ausschliessung der Reichs-Jurisdiction, oder der Ständen ältern Privilegien, oder zum Praeiudiz eines Tertii ausrinnen können, beobachten K. Maj. die Nothdurft väterlich. XVIII. 6. Kays. Majestät wollen mit der Concession der Privilegien erster Instanz, auf dieienige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, an sich halten. XVIII. 7. Monopolia nicht ertheilen, die erhaltene abthun und aufheben. VII. 3. Gegen der Stände Policey-Wesen keine gestatten, die erhaltene als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben. VII. 3. 4. Auf Stapel-Gerechtigkeit keine mehr ertheilen, sondern derselben Mißbräuche gleich cassiren und abthun. VIII. 22. *Exorbitir*ende, so zu Abreissung vom Reich Anlaß geben können, nicht verleyhen. X. 2. Sub- et obreptitie, contra Jura statuum erschlichene, sollen cassiret und auf-

aufgehoben seyn. XV. 5. Auch die contra ius tertii erlangte, und die auf dergleichen Privilegia ertheilte Processus, Mandata, Decreta cet. das.

Proceß, demselben wollen Kayserl. Majest. bey Dero höchsten Reichs-Gerichten, den Lauf lassen. XVI. 7.

Proceße, sollen in caussis religionis nicht erkannt werden. I. 11. Auch nicht über neue Editiones der A. C. Verwandten Librorum Symbolicorum. II. 8. Wider die Stände und Landes-Herren ohne deren vorgängiger Berichts- und Gegen-Nothdurft, nicht ergehen. XIX. 7. Und fals solches geschehen, sollen die Landes-Herren nicht schuldig seyn Parition zu leisten. das. Solche illis inauditis ertheilte Processe brevia summaria causae cognitione sollen null und nichtig seyn. XV. 5. Anhängige, aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden. XV. 5. 6. Keine Processus sollen am K. Hof, anderswo als bey K. R. H. Rath erkannt werden. XVI. 13. Sollen keine erkannt werden zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Chur-Fürsten, und sonsten dem VIII. Art. dieser K. Wahl-Capitulation entgegen-unternommenen Zöllen. XIX. 5. Keine sollen die R. Gerichte ausgehen lassen über die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassung der R. Crayssen. XII. 4. In derselben Erkennung und Fortsetz- und Abthuung, sodann gebührlicher Execution, einem Theil nicht mehr als dem andern favorisiren.

risiren. II. 7. Mit Römischen müssen die Ertz=Bischöffe im Reich nicht übereilet werden. XIV. 2.

Promotorial-Schreiben an die Chur=Fürsten, sollen diejenige, so um neue Zölle, es sey zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung und Prorogation anhalten werden, nicht erhalten, sondern Kays. Majestät wollen dieselbe, schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Chur=Fürsten zu erwarten, erinnern. VIII. 4.

Proposition auf R. Tagen, S. Reichs-Tag.

Protectoria, erschlichene, der Land=Ständen und Unterthanen, wider die Landes=Herren, werden cassiret. XV. 5.

Protestationes und Contradictiones, sollen verworfen und vernichtet werden. II. 6.

Provisional-Verordnungen, so gegen die Reichs=Gesetze laufen, wollen Kays. Majestät nicht ausgehen lassen. XVI. 9.

Provisorie, keinen Reichs=Stand der Lands=Regierung entsetzen. I. 4.

Q.

*Qualificir*ung, was für Qualificirung erfordert wird, von denenselbigen, die in Reichs-Fürstlichen oder Gräfl. Collegiis an und aufgenommen zu werden verlangen. I. 5. Die Ordnungs=mäßige Qualificirung deren anno 1654. aufgenommenen Fürsten und Ständen wollen K. Maj. durch die Comitial-Untersuchung forderſamst zu Stande bringen. I. 7.

Quartier, S. Kriegs-Volk.

R.

Rang, Chur-Fürstl. Gesandten. *III*. 20. 21. der Immediat R. Grafen und Herren, auch K. Räthen und Cammer-Herren bey Kayserl- und Königl. Crönungen und andern Reichs-Solennitäten. *III*. 22. Der K. R. H. Räthen. *XXIV*. 9.

Rechts-Händel, S. Strittigkeiten.

Recurs ad Comitia, denen bey Ermangelung der Revision genommenen Recursibus ad Comitia, ist Ziel und Maas zu setzen. *XVII*. 3. Wie? und wodurch dieses geschehen solle? das. Ad Curiam Romanam, in Civil-Sachen, denenselbigen wird durch Poenal-Verbot Einhalt gethan. *XIV*. 4.

Redintegration, der Reichs-Crayse, S. Reichs-Crayse.

Reformirte sind unter den A. C. Verwandten allenthalben mit begriffen. *XIV*. 6.

Regalien der Reichs-Stände, S. Reichs-Stände.

Reich, Römisches, Teutsches wollen K. Maj. bey seinen Rechten erhalten. I. 2. dasselbe nach Vermögen schirmen und vermehren. II. 2. In keine fremde Kriege impliciren. *IV*. 2. Demselbigen nachtheiliger Assistenz Sich nicht gebrauchen. das. Demselben sollen Ihro Kays. Maj. schließende Bündniße ohnschädlich seyn. das. S. Bündniße. Demselbigen und dessen Zugehörungen, wollen K. Majestät ohne Wissen

sen, Willen und Zulassen, der Reichs-Stände, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen noch veräussern oder beschwehren. *X.* 1. Das verpfändete, verfallene, auch confiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Händen, ungebührlicher Weise erwachsen, fordersamst wiederum darzubringen. *X.* 3. An denselbigen eine Succession oder Erb-Recht sich nicht anmaßen. *II.* 2. Noch trachten dasselbe auf Dero Erben und Nachkommen zu bringen. *II.* 2. In demselbigen Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit handhaben. *XVI.* 1. Ausserhalb desselbigen niemand zur Rechtfertigung laden. *XVI.* 2. Auch wegen der Lehn-Empfängniß ausserhalb Reichs dahin zu kommen, von niemand begehren. das. In demselbigen Dero Residenz beständig haben. *XXIII.* 1.

Reichs-Abschied zu Augspurg im Jahr 1555. errichtet, darauf wollen K. Maj. halten *II.* 3. Und auch auf die demselben einverleibte Executions-Ordnung. das. Jüngster de anno 1654. Nach selbigen wie nach dem Westphälischen Friedens-Schluß wird in Acht-Sachen verfahren. *XX.* 1.

Reichs-Aemter, Kayserl. und des R. Aemter am Hof, und die K. Majestät in und ausserhalb Teutschland zu besetzen haben, wollen Allerhöchst Dieselben, mit keiner andern Nation, denn mit gebohrnen Teutschen, oder mit denen die aufs wenigste dem Reich mit Lehn-Pflichten verwand, des R. Wesens kun-

dig sind, und K. Majestät dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern nahmhaften hohen Personen, und mehrentheils, von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel oder sonsten guten, tapferen Herkommens, besetzen. *XXIII.* 4. Reichs-Anlagen, S. R. Steuern.

Reichs-Anschlag, Standeswürdiger, der in Reichs-Fürstl. und Gräfl. Collegiis auf und anzunehmenden. *I,* 5.

Reichs-Cantzley, wird von Chur-Mayntz besetzet und bestellet. *XXV.* 1. 2. Zu selbiger gehöret die Expedition aller Reichs-Staats-Sachen. *XXV.* 4. wie auch die Expedition der Lehn-Briefe und Expectanzien über das Reichs-Lehn, *XI.* 8. Und alles was in caussis Gratiae unter K. Nahmen ergehet. *XXII.* 7. Hingegen soll der R. Cantzley, wider die R. H. Raths- und Cantzley-Ordnung auf keinerley Weise Eintrag noch Eingriff geschehen. *XXV.* 3. Was dabey zu beobachten? S. Diplomata.

Reichs-*Vice*-Cantzler, dessen Bestellung und Ansetzung. *XXV.* 1.

Reichs-*Referendarien* deren Bestellung. das.

Reichs-Hof-Raths-*Secretarien.* das. Aller zur Reichs-Canzley gehörigen Personen-Bestellung. das.

Reichs-Cantzley, derselben Tax-Amt und Moderation der Tax-Gefällen. Darüber hat allein Chur-Maynz als Reichs-Ertz-Cantzler, die Disposition, Nachlaß und Moderation

zu

zu thun. *XXII.* 10. Cantzley-*Jura* und Taxe, Kayserl. Majestät wollen mit dem Chur-Fürsten zu Maynz dahin sehen und darauf halten, daß an den gewöhnl. Cantzley-Iuribus und Taxen, von den K. Concessionen, Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. *XXII.* 10.

Reichs-*Collegium*, Fürstl. und Gräfliches. Was für Qualitäten von denen erfordert werden, welche in selbiges verlangen auf und angenommen zu werden. *I.* 5. K. Majestät wollen keinen Stand des Reichs, welcher in denen Reichs-Collegiis, Sessionem et votum, hergebracht, ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung davon, provisorie, noch in sonstige Weise, suspendiren und ausschließen. *I.* 3.

Reichs-Craise; K. Maj. wollen daran seyn, daß die Reichs-Craise laut I. P. und der Reichs-Constitution und Verfassung gestellet, und darinn erhalten werdeu. *XII.* 3. In derselben innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassung, sollen die Reichs-Gerichte sich nicht mischen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen oder Procefs ergehen zu lassen. *XII.* 4. In der *Executions*- und Crais-Ordnung nichts ändern, als was auf allgemeinen Reichs-Tage beschlossen werden möchte. *XII.* 5. Daß die lezte Hand an die Revision derselben geleget werde, möglichst befördern. *XII.* 5. Nachdrücklich besorgen, daß denenselbigen, keine

von Alters her, einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden. XII. 1. Auch davon sich selbst nicht eigenwillig entziehen, und einem anderen Reichs-Crayß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Crayß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matriculn sich zu wenden. das. Ergänzung derselben befördern. das. Dieserhalb ein Reichs-Gutachten erforderen. XII. 2. Die restituirte Crayse und Stände bey ihrer Freyheit und Reichs-Immedietät schützen. das. Attentatis die abhelfliche Maaß geben. das. Denen Crayß-ausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erfordert denen anderen hohen Crayß-Aemtern, die würkliche Hand biethen. XII. 2. An die Craise, wider deren Willen, keine Assignationes ausstellen. V. 8. Denen Crayß-Ständen soll unverwehrt seyn, inn- und ausserhalb der Reichs-Täge, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, Crays-Zusammenkünfte anzustellen. XIII. 10.

Reichs-*Deputationen* (ordinari) wollen K. Majest. auf dem nächsten Reichs-Tag in ihrer R. Constitutions-mäßigen Activität setzen, auch dieselbe darinn unverrückt erhalten. XII. 6. XVII. 3. Darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenrn Rechten etwas ändern, es sey dann auf öffentl. Reichs-Tag. XII. 6. Doch vorbehaltlich der bey dergleichen Deputations-Conventen zukommender Kayserl. Autorität. XII. 7. Mit Wiederherstellung der Reichs-ordinarii Deputation, wollen

len K. Maj. die Visitationen und Revisionen des Kayserl. und R. C. Gerichts wieder in Gang bringen. XVII. 3. und hierzu immittelst nach Inhalt des jüngsten R. A. durch die darinne §. 130. beschlossene Extraordinari Deputation helfen. XVII. 3. auch auf den beyfolgenden sothanen R. Schlusses dringen. das.

Reichs-*Deputation* extraordinari K. Majestät wollen nach Antritt Dero Regierung binnen 3 Monath dafür sorgen, daß nebst Dero Commissarien die zu solcher R. Deputation verordnete Stände die Classe in welcher alsdann die Ordnung seyn wird, innerhalb 6 Monath bey den Cammer-Gericht durch ihre der Sache wohlgewachsene Räthe sich ohnfehlbar einfinden, und darzu durch C. Mayntz in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen. XVII. 4. Von solcher Provisional-Vorsehung, wollen K. Majestät in obbesagten 3 Monathen, dem gesamten Reich durch ein K. Commissions-Decret, Nachricht geben zu dessen Gutachten. XVII. 12. Diese Deputation wird in Vier Senatus eingetheilet. XVII. 8. Der erste von den Reichs-Abschieds mäßigen Senatibus, soll zuforderst die Visitation vornehmen. das. Von denen drey übrigen, zwey die alte Revisions-Sachen, der vierte die neuere. das. Der erste Senat, nach vollendeter Visitation, soll die Revidirung des Concepts der C. G. Ordn. vornehmen. XVII. 9. Anstatt der in der 1sten Claß der Deputatorum im R. A. benannten Ständen, Pfaltz-Lautern und Straßburg, vor dießmahl anstatt Pfaltz-Lautern, das Herzogthum

Bremen, statt Straßburg, Nürnberg. XVII. 5. Instructions der deputirten Reichs-Stände. XVII. 6. Im Fall ohne erhebliche Ursachen, denen Deputatis zu schulden kommens der mora in veniendo, oder gar aussenbleibens, bleibet es, bis auf künftige Verordnung, bey der in denen bisherigen Reichs-Satzungen gesetzten Strafe. XVII. 7. An statt des säumigen Standes hat Chur-Maynz den nächstfolgenden zu erfordern. das. Innerhalb berührter 3 Monathen, wollen Kays. Majest. wegen Prosequirung der Revision, per Edictum einen terminum 4. mensium, bey Chur-Maynz und den Cammer-Gericht sich sub poena desertionis sich zu melden, bestimmen. XVII. 10.

Reichs-*Deputirte*, wollen K. Maj. bey Friedens-Handlungen und Congressen mit denen Alliirten und im Krieg begriffenen Mächten ohnweigerlich zu lassen. IV. 11.

Reichs-*Dictatur*, Kayserl. Majestät wollen nicht hindern, daß die am R. Tag eingegebenen Memorialien, wenn solche gebührlich verfasset, forderlichst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen communiciret werden. XIII. 7.

Reichs-*Directoria*, selbige wollen K. Maj. an demjenigen, was Ihres Amtes ist, auf keine Weise hindern noch hindern lassen. XIII. 8.

Reichs-*Directorium*, Chur-Maynzisches, dem Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* und Ertz-*Cancellariat*, wollen Käys. Maj. kein Ziel noch Maaß geben. XIII. 6. Dem Chur-Maynzischen Directorio, wollen Kays. Maj. der Stände Beschwernisse zu proponiren

ren und in Deliberation zu bringen, kein Einhalt thun, wenn auch solche Beschwernisse das Kayserl. Haus, Dero R. H. Rath, oder andere Dero Räthe und Bediente betreffen möchten. das. Die bey dem Reichs-*Convent* einkommende Gravamina und Desideria Statuum nach der von dem Chur-Maynzischen R. Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögernden Dictatur, von besagtem Reichs-Directorio, innerhalb 2 Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlaagung gebracht werden. XIII. 8. Chur-Maynzisches Directorium hat im Fall, da in denen übergebenen Memorialen unziemliche harte Ausdrücke gefunden werden sollten, darübee mit dem C. Fürstl. Collegio Communication zu pflegen, und darnach zu verfahren. XIII. 7.

Reichs-Einnehmer, S. R. Pfennigs-Meister.

Reichs-Vestung, S. Kayserl. *Generalität*, K. Kriegs-Rath.

Reichs-Gerichte, denenselben, noch sonsten jemand, wer der auch sey, wollen K. Majest. nicht gestatten, daß denen Ständen, in ihren Territoriis, in Religion-Politischen und Justitz-Sachen, sub quocunque praetextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete verbindliche *Pacta* eingegriffen werden. I. 8. Sollen keine neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch dieselbige interpretiren. II. 5. Sich in der Reichs-Craysen, Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassung nicht einmischen.

S. Reichs-Crayse. Die Unterthanen der R. Stände, wider die Landes-Herren nicht leicht hören. S. Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen. Kein altes R. Gericht, wollen K. Majestät veränderen, noch ein neues anrichten; es wäre dann mit der CFürsten, Fürsten und Ständen Gutbefindeu, auf allgemeinen R. Tag. XVI. 3. Sollen die Justiz ohnpartheyisch administriren. XVI. 4. In denen Erkänntnissen unglimpflicher Ausdrückungen sich enthalten, bevorab gegen die Chur-Fürsten des Reichs, das. Dem Proceß bey denenselbigen, wollen K. Majestät den starken Lauf lassen. XV, 7. Sollen einander nicht eingreifen. das. Bey deren End-Urtheilen, die in contradictorio, cum debita causae cognitione, ausgesprochen worden, soll es allerdings verbleiben. XVI. 16. Und nicht anders als die im Friedens-Schluß Art. 5. beliebte Remedia von neuern, in cognition gezogen werden. XVI. 16. Deren Urtheile sollen schleunig vollstrecket werden. XVII. 1. Selbige, und derer Aussprüche und Executions-Verfügung, wollen Kays. Maj. wieder fremde Mächte schützen. XVII. 16 Von deren Gerichtbarkeit keinen Stand eximiren. XVIII. 1. Vor selbige keine mittelbahre Unterthanen ziehen. XVIII. 3. Deren Streit mit der Päbstlichen Nuntiatur, durch gedeyliche gütliche Mittel heben. XIV. 4.

Reichs-Gesetze, alte, so dem R. A. de anno 1555. und dem Friedens-Schluß nicht zuwider

der sind, wollen Kays. Majestät die Kraft geben. II. 4. Dieselbe mit Consens der Stände, also, wie es des Reichs Gelegenheit erfordert, bessern. das. Keinesweges aber ohne Consens der Stände; auf Reichs-Tägen, ändern. das. Neue wollen K. Majestät nicht für sich allein machen, II. 5. Noch der alten Interpretation allein vornehmen, noch dergleichen, Dero R. H. Rath oder Cammer-Gericht gestatten. das. Sondern solches soll mit gesamter Ständen Rath, auf den R. Tag geschehen. das. Was zuvor darinn verfüget wird, soll ungültig und unverbindlich seyn. das. Gegen die Reichs-Gesetze wollen Kayserl. Majestät kein Rescript, Mandat oder Commission ausgehen lassen. XVI. 9. Gegen die und wider dieselbe wollen Kays. Majestät nichts verlangen, noch auch, ob Allerhöchst Deroselben und Dero Hauß, etwas dergleichen, aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen. XVI. 10. Was allem obigen zuwider geschehen möchte, wollen Kayserl. Maj. cassiren. XVI. 11.

Reichs-Grafen, wie andere Reichs-Stände, wollen Kays. Majestät bey ihren Rechten erhalten. I. 9. Keine andere als behörig hierzu qualificirte in derselben Reichs-Colleg. auf und annehmen. I. 5, Ihr Rang bey denen Reichs-Solennitäten, S. Rang.

Reichs-Gräntz-Scheidungen. In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen, wollen Kayserl. Majestät ohne des Reichs und der

dabey

dabey interessirten Ständen Mit-Einwilligung, nichts vornehmen lassen. X. 5.

Reichs-Gutachten, wollen Kays. Majestät wegen Ergäntzung der Reichs-Craysen erforderen. XII. 2. Selbige wollen K. Maj. einholen, wegen der über die auszuschreibende Extraordinari-Reichs-Deputation, zu der Cammer-Visitation und Revision. XVII. 12.

Reichs-Güter und Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlandes, daran wollen K. Majestät ohne Wissen, Willen und Zulassen der sämtlichen Stände, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusseren und beschweren. X. 1. Das abgekommene wieder herbey bringen. X. 3. Ob auch Kays. Majestät Selbst, oder die Ihrige etwas, so dem heil. Röm. Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würden, inne hätten, das wollen Kays. Majestät bey Dero gethanen Pflichten, dem Reich, ohne Verzug auf Gesinnen der CFürsten, wieder zu Handen wenden. X. 9.

Reichs-Hof-Rath, Kayserl. Majest. wollen Dero R. H. Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen beyderseits Religion besetzen. XXIV. 1. Und zwar nicht allein aus Dero Unter-Sassen, Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im R. Reich teutscher Nation gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen

wohl

wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten, erworbener Experienz. XXIV. 2. Und niemand dann Jhro K. Maj. und dem Reich, Inhalts der in der R. H. Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mitzurichtenden Eydes-Notul, und sonsten keinem Chur-Fürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnaden-Geld verwandt ist. XXIV. 3. Das gesamte K. R. H. Raths-Collegium, wollen Kays. Maj. bey der demselben gebührenden Autorität, gegen andere Dero Räthe und Ministros ernstlich und kräftiglich handhaben. XVI. 14. Daselbst, und anderstwo nicht, am Kayserl. Hof, sollen in R. Sachen, Processe, Mandata, Decreta, Erkänntnüssen und Verordnungen, wes Nahmens, oder Gestalt dieselbe seyn mögen, resolvirt, und ohne dessen Vorbewust, nicht expediret werden. XVI. 13. Daselbst sollen alle und jede dahin gehörige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputation, Hof-Commission, oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben, nimmermehr gezogen werden. XXIV. 13. Und sollen andere Kayserl. Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen,

mögen, insgesamt, oder jemand derselbigen, sich in des Reichs-Sachen, welche vor dem K. R. H. Rath gehören, nicht einmischen, oder darinn auf einigerley Weise eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder Ihm in cognoscendo vel iudicando, oder sonst in einige Weg Maaß und Ziel geben. XVI. 12. Was gegen obigen vorgenommen, oder entstehen möchte, erklären Kayserl. Majest. an sich selbst für null und nichtig, verbinden auch Dero R. H. Rath sammt und besonders, deswegen geziemende Erinnerung zu thun. XVI. 14. Kays. Majestät selbst, wollen Dero R. H. Rath gleichwie auch den Cammer-Gericht keinen Einhalt thun. XVI. 7. Dessen und des Cammer-Gerichts in Rechts-Kraft erwachsene End-Urtheile, Execution, wollen Kayserl. Maj. in keinerley Weise noch Wege hemmen oder hindern. XVII. 1. Dieselbe auch nicht verschieben, sondern damit nach der R. H. Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung schlechter Dingen und ohne einige Verzögerung verfahren und solche vollziehan lassen. XVII. 1. Und dieses ohne Beobachtung einiger, denen Rechten nach, nicht zuläßiger Exception. das. Folglich und dergestalten einem jedweden zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen. das. Gegen dessen End-Urtheile, was für Hülfs-Mittel? XVI. 16. Kayserl. R. H. Rath soll über die Judicata Camerae unter was vor Praetext es sey, nicht cognosciren. XVI. 7. Durch selbigen wollen Kays. Majestät keine Causas

von

von dannen avociren. das. Soll wider die Reichs-Gesetze kein Rescript, Mandat, Commission oder etwas anders beschwerliches ausgehen. XVI. 9. Mit keinen Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen denen Ständen wider ihre Privilegia eingegriffen werden. XVIII. 5. Bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des I. P. Art. 5. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten. XVIII. 5. S. Commissionen: Unzeitige, füreilige Processe, Commissionen, Rescripten und dergleichen in Klag-Sachen der Unterthanen, wider ihre Landes-Herren nicht erkennen. XV. 7. S. R. Stände, Landes-Unterthanen. Wider denselben sollen der klagenden Standen Beschwernisse Gehör finden. XIII. 6. Visitation des Reichs und den modum visitandi betreffend, wollen K. Maj. gleich nach angetrettener Dero Regierung, vermittelst eines Commißions-Decrets von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, ein Reichs-Gutachten über das was in I. P. zur nächsten Reichs-Deputation ausgesetzet worden, und den modum visitandi betrift, erforderen, und darauf folgenden R. Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben. XXIV. 6. Inzwischen und bis dahin geschehen lassen, daß vom CFürsten zu Maynß, längstens ein Jahr nach Dero angetretenen K. Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahr lang, bis in Comitiis ein anders beliebet, continuiret werden. XXIV. 7. Daß auch die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl

desmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemachet werde. XXIV. 7.

Reichs-H. R. Besoldung, wegen derselben Besoldung, wollen Kays. Majestät die unverlangte Verfügung thun, damit sowol aus Dero Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, dem würklich bestellten Praesidenten, Reichs-Hof-*Vice*-Cantzlarn, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Praesidenten und andern R. H. Räthen, ihre R. H. Raths-Besoldung richtig und ohne Abzug bezahlet werde. XXV. 5. Wegen zu verbesserender Besoldung des K. R. H. Raths, wollen Kayserl. Majest. gleich nach angetretener Dero Regierung per Decretum, von dem Reich ein Gutachten erforderen, und soweiters sothane Verbesserung möglichster Dingen beförderen. XXIV. 5.

Reichs-Hof-Raths-*Praesident* soll ein teutscher Fürst, Graf oder Herr, in dem Reich ohnmittelbar, oder mittelbahr angesessen und begütert seyn. XXIV. 11.

Reichs-Hof-Raths-*Vice-Praesident*, soll von gleicher Qualität seyn. das.

Reichs-Hof-Räthe, deren erforderliche Qualität. XXIV. 1. 2. Sind nur dem Kayser und dem Reich verpflichtet. XXIV. 3. Deren Rang unter sich. XXIV. 9. Deren Rang. *Praecedenz* und *Respect* in Ansehung anderer. *XXIV.*

XXIV. 10. Sollen von Zöllen, Steuern und andern Beschwerden frey seyn. XXV. 6. wie auch von des R. Hof-Marschall-Amts Jurisdiction. XXV. 7. Ihnen gebühret allermaßen freyer Abzug. XXV. 8. Sind auf die Kayserl. Capitulation zu verpflichten. XXIX. 1.

Reichs-Hof-Raths-*Agenten* sollen obige Freyheiten genießen. XXV. 7. 8.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, in wichtigen *Justitz*-Sachen verfaßtes, wie? und in wessen Gegenwart solches Ihro K. Maj. vorzutragen? XVI. 15. In Sachen, so beyderley Religion betrift, sollen beyderseits Religionen von R. H. Räthe, darzu gezogen werden, das.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung, die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufzurichtende und zu verbessernde Cammer-Gerichts-R. H. Raths und Executions-Ordnungen wollen Kaysel. Majestät fest halten. XVI. 6. Dornach die daselbst gefällete End-Urtheile vollstrecken. XVI. 1. Nach der R. H. Raths-Ordnung und nach Inhalt des I. P. Artic. 5. §. Quoad Processum judiciarium, wollen Kayserl. Majest. anstatt der Revision mit der gebräuchlichen Supplication verfahren. XVII. 14. Beschwerungen über die gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgegangen seyn sollende Contraventiones, damit dieser Sachen, nach rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen werden, wollen K. Maj. Vorsehung thun. XXIV. 4. Wegen

Verbesserung derselbigen wollen Kayserl. Majestät gleich nach Antretung Dero Regierung, per Decretum, von dem Reich ein Gutachten erforderen, und so weiter solche Verbesserung möglichster Dingen beförderen. XXIV. 5.

Reichs-Hof-Raths und *Visitations-Interims*-Ordnung. Bis von Kayserl. Majest. und dem gesamten Reich, einer denen heutigen Umständen gemäs eingerichtete vollständige R. H. Raths-Ordnung verfasset werden kann, soll vom K. Reichs-Hofrath sowol, als denen verordneten Visitatoribus, in modo procedendi, die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der a Divo Imperatore Carolo VI. in anno 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen monitis statuum, inseriret worden, pro regula angenommen und aufs genaueste beobachtet werden. XXIV. 5.

Reichs-Krieg. S. Krieg.

Reichs-Lehn-Belehnung. Der Reichs-Lehn Aufrechterhaltung inn und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, wollen K. Majestät angelegentliches besorgen, nach Maaßgab des Reichs-Schluß vom 9 Decemb. 1722. X. 10. Derentwegen verfügen, daß selbige zu begebenden Fällen, gebührlich empfangen und renovirt, auch die Lehn-Leuth wieder ungebührliche Gewalt manutenirt und gehandhabet werden. das. Wegen der veräusserten dem Reich angehörigen Herrschaften und Lehn, in Italien, und sonsten, wollen Kays. Maj. eigent-

eigentliche Nachforschung anstellen, wie es mit denen Alienationen bewand. X. 6. Die hierüber eingehohlte Berichte zur Chur-Mäyntzischen Cantzley, und solche zu deren übrigen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Zeit, nach angetretener K. Regierung, ohnfehlbahr einschicken. das. Dabey wollen Kays. Majest. mit Rath, Hülf und Beystand der sämtlichen Chur-Fürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürsten und Ständen Hülf und Beystand an die Hand nehmen. X. 7. Kayserliche selbst besitzende Reichs-Lehn, wollen K. Maj. ohnweigerlich empfangen. X. 11. Wenn solches nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich Revers und Recognition zustellen. das. Solche in Kayserl. Besitz befindliche Lehn- und Güter, so dem heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wären und würden, wollen Kays. Majestät nach Dero gethanen Pflichten, dem Reich, ohne Verzug, auf der Chur-Fürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden. X. 9. Bey deren Belehnung wollen K. Maj. die Stände mit Edition der Pactorum Familiae, sie seyn alte oder neue, nicht beschwehren lassen. XI. 2. Vielweniger die Reichs-Belehnung, wegen edition solcher Pactorum aufhalten lassen. das. Jedoch wenn solche Pacta nach denen Reichs-Grund-Gesetzen auch habenden Reichs-Constitutions-mäßigen Privilegiis aufgerichtet, soll denenselben bey dergleichen Belehnung an ihrer Va-

Validität nichts abgehen. XI. 2. Zu Empfangung der Reichs-Lehn für den Kayserl. Thron, mögen die geistlichen Chur- und Fürsten nach Belieben, Geistliche ex gremio Capituli, oder weltliche Bevollmächtigte abschicken. XI. 4. Die minderjährige Chur- und Fürsten Reichs-Lehn, empfangen solche innerhalb Jahr und Tag, und empfangen solche valide derselben Vormünder, nach würklich angetretener Administration der Tutel und Curatel. XI. 5. An der Vormünder Empfangung und endlichen Versprechen sind diese Minderjährigen selbsten, nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, allerdings gebunden. XI. 5. Dagegen sollen sie nach erlangter Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfangniß solcher Lehn und Regalien, wie auch Lehn-Eyd nicht, und auch nicht zu einer weiteren Lehn-Taxe angehalten werden. XI. 6. Gleiche Meynung soll es haben mit denen Lehn, welche die Reichs-Vicarien verleihen können, und verliehen haben. XI. 7. Erledigte, oder verwirckte heimgefallene Reichs-Lehn, so etwas merkliches ertragen, wollen Kays. Maj. die Chur-Fürstenthümer ohne des C. Fürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, ohne der Fürstl. (so eine Reichs-Stadt betreffen) auch Reichs-Städtischen Collegiorum Consens niemanden verleyhen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben. XI. 10. sondern zu Unterhaltung des Reichs, Käyserl. Majestät und der nachkommenden Könige und Kaysern behalten, ein-

einziehen und incorporiren. XI. 11. Doch dieses Ihro K. Maj. von wegen Dero Erblanden, und deren propter bene merita, nach damaligen Reichs-Constitutionen verliehenen Anwartungen ohnschädlich. XI. 12.

Reichs-Lehn-Brief, sollen jedesmahl nach den vorigen Tenor eingerichtet werden. XI. 1. In so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern. das.

Reichs-Lehn-Pflicht, soll nicht zugleich auf das K. Haus gerichtet werden. XI. 3.

Reichs-Lehn-Tax. In der Lehn-Tax, wollen K. Majestät bey der Verordnung der gülden Bull es verbleiben lassen. XVII. 18. Von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehn empfangen werden, mehrers nicht als einfachen Tax entrichten lassen. das. Darwider kein Einwenden von Herkommen, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen aufkommen lassen. das. Auch nicht die Chur-Fürsten Fürsten und Stände mit Laudemien und Anfalß-Geldern, von denen Lehn, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen, neuerlichen Anforderungen beschweren lassen. XVII. 19. Wegen der illiquiden und strittigen Lehn-Taxen, oder *Laudemien*-Geldern, sollen die Belehnungen nicht aufgehalten werden. XI. 2.

Reichs-*Matrirul*, darinn wollen K. Majest. selbsten, ohne Bewilligung der Stände des Reichs keine Exemtiones ohne Moderationes

der Anschläge ertheilen, V. 9. Der Punctus moderationis matriculae et peraequationis soll auf gemeinen Reichs-Tag, oder absonderlichen Moderations-Tage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert werden. V. 10.

Reichs-*Onera*, im Fall zukünftiger Zeit, Chur-Fürstenthum, Fürstenthum ꝛc. ꝛc und andere dem H. Röm. Reich mit Dienstbarkeit, Reichs-Anlagen, Steuren und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, Ihro Kays. Maj. durch Erbschaften, oder in andre Weg heimfallen oder anwachsen, und Ihro K. Maj. solche zu allerhöchsten Handen behalten, oder da Kayserl. Majest. dergleichen bereits in Händeu hätten, daran sollen dem H. R. Reich seine Rechte, und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie vorher zugehöret haben, hindangesetzt aller praetendirten Exemtionen geleistet, abgerichtet und erstattet werden. XI. 13. 14. 15. Also soll es auch gehalten werden mit denen mit der Reichs-Collegiorum Bewilligung, wiederum einbegnadigten, vergebenen Chur-Fürstenthümern, Fürstenthümern ꝛc. XI. 14.

Reichs-Pfandschaften, solche wollen K. Maj. nach Vorsehung I. P. confirmiren, und die Stände dabey handhaben. I. 9. Ohne Wiederlösung und Wiederrufung. X. 4. Bis auf anderweite Vergleichung zwischen Röm. Kayserl. Majest. und R. Ständen, das.

Reichs-Pfenning-Meister, S. R. Steuren.

Reichs - Pflicht, in selbiger soll das Kriegs-Volk genommen werden. S. Kriegs-Volck, *Generalität.*

Reichs - Policey - Ordnungen, gegenwärtige und zukünftige, darüber wollen K. Majestät halten. VII. 1.

Reichs - Post - Amt. Das General - Kayserl. und R. Post-Amt wollen Kayserl. Majest. in seinem Esse, allenthalben erhalten und bey seinen Rechten handhaben, XXIX. 4 Dazu wollen Kayserl. Majestät den Reichs Post-Meister anhalten, ut XXIX. 2. Diesem zu gut, geschiehet Vorkehrung wegen der Land- und R. Städtischen Boten. XXIX. 3. S. Boten. Denen wider die im heil. Reich verordnete Post, sich äusserenden Beschwerden, wollen Kays. Majestät abhelfen, und nicht gestatten, daß in der Ständen Landen und Gebieten wo dergleichen Post-Aemter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen sind, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzet werden. XXIX. 1. Sollen auch dieselbe ausser der Personal-Befreyung, von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden nicht eximiret seyn. XXIX. 1. Auf den das Post-Wesen betreffend in der Kayserl. Wahl-Capitulation einverleibte Articul, wollen Kays. Maj. so lange halten, und halten lassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird. XXIX. 1.

Reichs - Ritterschaft, wollen Kayserl. Maj. bey ihren Rechten schützen. I. 2. Wo dieser, mit

mit denen R. Ständen ein gleiches, in dieser Kayserl. Wahl-Capitulation bestimmet ist. I. 2. 9. III. 7. IV. 19. VIII. 16. 21. XI. 1. XIV. 6. XV. 2. 6. 8. XVIII. 8. XIX. 4. XI. 5. XXIII. 2. XXVII. 3.

Reichs-Sachen, in wichtigen, wollen Kays. Majestät nach Anleitung der güldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, der CFürsten Raths, Bedenckens und Gutachtens sich gebrauchen, und ohne dieselbe nichts vornehmen. III. 3.

Reichs-Städte, deren entzogene R. Steuren wollen K. Majestät wiederum herbey bringen. S. Reichs-Steuern. Die Handlung treibende schützen. VII. 2, Welche insonderheit? das. Wie sich derselben Boten zuverhalten haben. S. Boten.

Reichs-Stände. Dieselbe wollen K. Majest. bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Macht und Gewalt, und in ihren Stand und Wesen lassen. I. 2. Ihren Sitz und Stimm auf denen R. Tägen aufrecht erhalten. I. 3. Keinen R. Stand, der Votum et Sessionem in denen R. Collegiis hergebracht, ohne der gesamten Ständen Bewilligung, davon weder provisorie noch in sonstige Weise suspendiren und ausschliessen lassen. I. 3. Denenselben in allen Berathschlagungen über die R. Geschäften, insonderheit diejenige, welche in dem I. P. nahmentlich exprimirt, ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen. IV. 1.

Ohne

Ohne derselben R. tägige Beystimmung wollen K. Majest. in solchen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten. IV. 1. Ohne derselbigen Einwilligung und offenem R. Tag wollen Kays. Majestat von Reichswegen mit fremden Potentaten keine Bündniß machen. IV. 2. Reservation hierbey in eilenden Fällen. das. Ohne derselben Zuthun und Mit-Bewilligung, wollen Kayserl. Majestät keine verbindliche Praeliminar- weniger Haupt-Friedens-Tractaten vornehmen, weniger schließen. IV. 11. Reservation hierbey in eilenden Nothfall. das. Sie sollen bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürkungs-Rechts sich ungeschmählert gebrauchen. das. Dabey soll zwischen der Kayserl. Gesandschaft und denen Reichs-Deputirten, der auf Reichs und anderen Deputations-Tägen herkommliche Modus Tractandi beobachtet werden. das. Die Reichs-Deputirte sollen bey Congressen mit denen Alliirten oder anderen auswärtigen, besonders denen Mächten, mit welchen man in Krieg befangen gewesen, ohnweigerlich zugelassen werden. das. Ohne deren Zuziehung soll darinn nichts verabhandelt, weniger von der K. Gesandschaft unternommen werden, die R. Deputirte zu vertreten. IV. 11. Die gesamte Stände können an Kayserl. Majestät zur Friedens-Handlung wohl Vollmacht ertheilen, aber sothane Vollmachten wollen K. Maj. weiters nicht erstrecken, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet. das. Ohne der gesamten Ständen Rath und Bewilligung, soll

mand, hohen und niedrigen Standes, in die Acht- und Ober-Acht, erkläret werden. XX. 2. Ohne deren Verwilligung wollen K. Majest. keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ertheilen. V. 9. Sie alle und jede haben das Recht Bündnisse unter sich und mit auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen. VI. 4. Jedoch mit Reservation, wie. das. und VI. 5. Wie weit einem Stand oder Eingesessenen des Reichs in auswärtige Dienste zu treten erlaubt, solches ist in I. P. und denen Reichs-Constitutionibus vorgesehen. IV. 14. Ohne deren Bewilligung wollen K. Majestät im Reich keine Werbungen anstellen. IV. 7. Derselben, besonders der Bedruckten, wie alle andere Rechtfertigungen, wollen Kays. Maj. nicht verhindern, sondern solche befördern und zur Endschaft beschleunigen. XIX. 4. Ihnen und ihren Botschaften und Gesandten, jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen. XXIII. 2. Sie und ihre Unterthanen, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung, von ihren ordentl. Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden. XVIII. 3. Sollen ausser dem Reich zur Rechtfertigung nicht berufen noch geladen werden. XVI. 2. Auch nicht die Lehn zu empfangen. das. Einen jeden wollen K. Maj. bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, in Civil- Criminal- und Lehn-Sachen, Electionis fori, Jure Austregarum, bey der ersten Instanz schützen. XVIII. 4. Dagegen mit Commissionen, Mandaten und

und anderen Verordnungen durch die Reichs-Gerichte nicht eingreifen lassen. XVIII. 5. Doch Exemtion von des R. Jurisdiction, wollen K. Majestät einigen hierzu nicht legitimo modo, berechtigten Stand nicht gestatten. XVIII. 1. Aber die Berechtigte hierbey schützen unb handhaben. XVIII. 2. Jedoch mit Reservation, wie das. Es soll Ihnen denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehrt seyn, ausserhalb den R. Tägen, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. XIII. 10. Dieselbe wollen K. Majestät ihrer Landes-Regierung weder provisorie oder in Contumaciam, oder auf irgends eine andere Weiß nicht entsetzen. I. 4. Sie bey ihren Lehnherrlichen Rechten schützen. XXI. 1. et seqq. Ihre Gesandte, Residenten und Agenten sind am Kays. Hof, von des K. Hof-Marchall-Amts, der K. Landes-Regierung und aller anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, gänzlich exemt und befreyet. XXV. 7. S. Gesandten. Diejenige, so sich vom K. Hof wegbegeben wollen, haben gänzlichen freyen Abzug zu geniessen. XXV. 8. Ihre Memorialien auf Reichs-Tägen betreffend, S. R. Tag, Chur-Maynzisches Reichs-*Directorium*. Ihnen sollen weder die Reichs-Gerichte noch sonsten Jemand, in ihren Territoriis, in Religion-Politischen und Justitz-Sachen, sub quocunque Praetextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmä-

sige

sige Pacta vor: oder eingreiffen. I. 8. Kays. Majestät wollen Ihnen ihre Jura, Pacta, Gebräuche und gute Gewohnheiten confirmiren und handhaben. I. 9. Daß zu deren bedruckten Ständeu und deren Unterthanen Consolation, das von dem Feind occupirte, oder in ecclesiasticis und politicis geänderte, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen gemäßen Stand restituiret werde, wollen K. Majestät besorgen. IV. 2. Privilegia, so derselben in Dero Territoriis zustehendsn Policey-Wesen und hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreiffen, und von denen Kayserl. Vorfahren zu ertheilen nicht hergebracht, wollen Kays. Majestät nicht ertheilen. VII. 4. Noch dergleichen etwa bereits ertheilte erneuern. das. Gleichwie die unmittelbare Reichs-Stände selbst, also auch ihre Unterthanen, wollen K. Majestät in Dero Schutz haben. XV. 1. Jedoch dieselbe zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten. das. Sie mögen sich bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten, gegen ihre ungehorsame Unterthanen, der Selbst-Manutenenz gebrauchen. XV. 8. Jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Nachtheil. das. Reliqua. S. Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen. Derenselben wieder das Kays. Hof-Gericht zu Rothweil und Land-Gerichte in Schwaben, führenden Beschweren, wollen Kayserl. Majest. abhelfen. XVIII. 8. Bey Ihren den gegen den habenden Exemtions-Privilegiis,

vilegiis, ohnerachtet solche caßirt zu seyn, vorgewendet werden möchte, handhaben. XVIII. 9. Denen Gravirten soll frey stehen von erwehnten Hof- und Land-Gerichten, ad aulam Caesaream oder an das Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren. XVIII. 10. Sie sollen nicht beschweret werden, bey fremder Potentaten im Reich vorkommender Werbung, mit Versammelung, Durchfuhr- Einquartierung, Muster-Plätzen, oder sonst in ein und andern Weg, wider die R. Constitution und das I. P. IV. 14. Auch durch Kays. eigene Völker nicht weiter, als IV. 9. 15. 16. 17. erkant. S. Kriegs - Volk. Und auch ein oder mehr Stände des Reichs sollen ein fremdes Kriegs-Volk in oder durch das Reich, gegen den Westphälischen Friedens- Schluß nicht führen. IV. 7. Da solches geschehen sollte, wollen Kays. Majestät dasselbe abschaffen, und Gewalt mit Gewalt vertreiben. das. Denen Beleidigten Hülfe, Handbiethung und Rettungs- Mittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt der R. Satzungen und Executions-Ordnung angedeyhen lassen. IV. 7. 8. In ihren Landen wollen K. Majestät keine Vestungen bauen noch die alte verneueren. IV. 6. Daß Ihnen keine Beschwerung und Nachtheil in ihrem vorhin habenden Zoll-Einkünften wiederfahre durch neue ertheilende, neue Zölle, dahin wollen K. Majestät mit dem Chur- Fürsten Collegio sehen. VIII. 5. Ist auch denen Beschwerten dagegen die Selbst-Hülfe erlaubt. VIII. 16. 20. Sollen nicht beschweret werden mit Canzley-

ley-Geldern, Nachreisen, Auflagen, Steuren, ohne Noth. V. 1. Nicht mit unrechtmäßigen Tax-Geldern. XVII. 17. Nicht mit unzuläßigen Laudemien. S. *Laudemien*. Auch nicht mit Kayserl. Assignationen wider ihren Willen. V. 8. Auch nicht mit Decretis aus dem Kayserl. geheimen Rath. XVII. 15. Zu ihrer Beschwerung sollen keine Standes-Erhöhungen gereichen. XXII. 5. Deren würklich hierüber angebrachten Beschwerungen, wollen **Kayserl. Majestät** abhelfen. XXII. 6. An Sie, wenn **Kayserl. Majestät** selbst Zuspruch und Forderung haben möchten, wollen **Allerhöchst Dieselben** in via regularis iuris fürschreiten. XXI. 6. Dieselben wollen **Kayserl. Majestät** unter den Schein Rechtens nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen. XXI. 5. Den durch Vergewaltigung beleidigten Theil, wollen **Kayserl. Majestät** ohnverlängt restituiren lassen, und Anstalt machen, daß der zugefügte Schade, durch unpartheyische Erkenntniß, der beyderseits ernannten Arbitrorum, oder auf einem Reichs-Tag, nach billigen Dingen, ersetzet werde. XXI. 8. Wie in nothdürftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuren anzulegen? V. 2. S. **Reichs-Steuren.** Betreffend die Säumige, in praestandi Imperii oneribus. S. **Reichs-Steuren** betreffend die Uebertreter der Reichs-Ordnungen im Zoll-Wesen. S. **Zoll.** Im Müntz-Wesen, S. **Müntz.**

Reichs-

Reichs-Steuren, damit wollen K. Majestät die Stände ohne Noth nicht beladen. V. 1. In zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen, wollen Kays. Majestät die Steuren und dergleichen An- und Auflagen, anderst nicht, als mit Rath und Bewilligung der gesamten Stände ansetzen. V. 2. Solche sollen empfangen werden, in denen Leg-Städten, durch die von denen Craysen dazu verordnete Bediente. V. 3. Die Zusammenbringung und Erhebung derer in denen Leg-Städten eingegangenen Gelder, soll denen Reichs-Satzungen und Verfassungen gemäß, denen Reichs-Pfennig-Meistern, ohne Eintrag, überlassen werden. V. 4. Dieselbe sollen jedesmahl dem Reich, oder denselbigen, den das Reich zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird, auf dem sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichs-Tag, richtige Rechnung thun. V. 4. Wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden. das. Angewendet sollen solche Steuren und Hülfen nicht anders werden, als darzu sie bewilliget worden. V. 5 Von dem Beytrag derselbigen wollen K. Majest. Dero Erb-Lande nicht entziehen. V. 6. Nicht gestatten, daß ein Reichs-Stand davon unter einigerley Vorwand sich eximiren könne. V. 2. Auch wollen Kayserl. Majestät niemanden in oder ausserhalb Reichs davon, auf einigerley Weise eximiren, noch eximiren lassen. V. 7. Assignationes, wollen Kays. Maj. auf Reichs-

Reichs-Crayse oder Stände, wider deren Willen, nicht ausstellen. V. 8. Keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen und Bewilligung, mit denen Reichs- sodann Dero oder anderen Privat-Geldern oder Schulden gestatten. V, 8. Keine Exemtiones oder Moderation der Matricul, ohne der gesamten Stände Bewilligung ertheilen. V. 9. Die Exemtions-Irrungen im Reich, gehören auf einen gemeinen Reichs- oder absonderlichen Moderations-Tag. V. 10, S. R. *Matricul.* Die Reichs-Steuren der Reichs-Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände eewachsen, und verschrieben seyn möchten, wollen Kays. Majestät wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden. XI. 16. Eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sey, soll innerhalb Jahrs-Frist, nach angetretener K. Regierung, an Chur-Maynz zu fernerer Communication an die Stände, unausbleiblich eingeschicket werden. XI. 17. Daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und Gerechtigkeit entzogen werden, wollen Kayserl. Majestät nicht gestatten. XI. 18. Es wäre denn, daß solches mit rechtmäßiger Collegial Bewilligung künftighin, von denen gesamten Ständen ertheilet worden. XI. 20. Auf heimgefallene, oder wieder vergebene Lehn, bleiben solche Steuren, und dergleichen Onera Imperii haften. XI. 13. 14. 15.

Reichs-Tag. Wenn? und wie oft Reichs-Täge anzustellen? XIII. 1. Sollen innerhalb

des

des Reichs teutscher Nation gehalten werden. das. Von deren Ausschreibung, vergleichen sich K. Maj. jedesmahl mit denen Chur-Fürsten, sowohl der eigentlichen Zeit als der Wahl-Stadt halber. das. Darauf erscheinen K. Majestät in termino, entweder in allerhöchster Persohn oder per Commissarios XIII. 2. Lassen darauf nach erschienenem Termino die Proposition thun, oder lassen selbige, zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten. das. Die Comitial-Berathschlagungen und Schlüsse, wollen Kays. Majestät beförderen. XIII. 3. Daß die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von K. Majestät währendem R. Tag, noch weiter proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien und Desideria Statuum von dem Chur-Maynzischen R. Directorio proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen, darob wollen Kays. Majestät halten. XIII. 3. 8. Und zwar längstens innerhalb 2 Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender. XIII. 8. Dabey sind die Reichs-Stände an die Ordnung der in Proposition gebrachten Puncten nicht gebunden. XIII. 4. Dem C. Maynzischen Propositions-Recht wollen K. Maj. kein Einhalt thun. XIII. 6. sondern demselben zu weitern Deliberationen den vollen Lauf lassen. das. Wann auch der Stände Beschwerden Kayserl. Majest. Dero Haus-Hof- auch andere Dero Räthe und Bediente betreffen solte. das. Noch sonst auf einige Weise wollen. K. Maj. in dem C. Maynzischen

Ertz-*Cancellariat* und R. Directorio Ziel und Maaß geben. das. Der R. Stände Memorialien sollen förderſamſt zur Dictatur gebracht und denen Ständen communiciret werden. XIII. 7. Wenn aber wegen unziemlicher harter Ausdrückungen, Bedenken sich ergeben möchte, hat das R. Directorium mit dem Churfürstl Collegio vorgängige Communication zu pflegen, und darnach zu verfahren. das. Auf die an Kayſ. Majeſtät von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten, wollen K. Majeſtät Dero Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen. XIII. 5. Sede Imperiali vacante, oder in Minderjährickeit, oder langwieriger Abweſenheit eines Röm. Kayſers, gebühret die Ausſchreib- und Haltung eines R. Tages, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung deſſelbigen, allerdings denen Reichs-Vicariis XIII. 4.

Reichs-*Vicariat*, Rheiniſches, ſo Kayſ. Maj. nebſt Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen in den 1745 zwiſchen C. Bayern und C. Pfaltz, des Rheiniſchen Vicariats halber und deſſen Alternation errichteten Vergleich für vorträglich angeſehen, und ſofort durch einen Reichs-Schluß genehmiget und beſtätiget, wollen daß er gebührend beobachtet, gehalten, und von niemand dawiedrr gehandelt werde. III. 18. Sächſiſches dergleichen iſt auch mit dem zwiſchen C. Bayern, C. Sachſen und C. Pfaltz wegen deren Gränzen des Rheiniſchen und Sächßiſchen Vicariats 1750 geſchloſſenen Receſs von CFürſtl. Collegio geſchehen. III. 19. Daher Kayſerl Majeſtät auch dieſen Ver-

gleich

gleich nach Antritt Dero Regierung dem gesamten Reich vorlegen und dessen Genehmigung befördern wollen. das. Savoyisches in Italien, dasienige, was das Churfürstl. Collegium unterm 4ten Iunii 1658. an damahligen Herzog zu Mantua wegen Annulir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserl. Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, solches bestätigen Käyserl. Majestät dergestalten, daß Allerhöchst Dieselbe, auf dessen Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien als Herzogen von Savoyen bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und *Privilegien* gebührend schützen und handhaben wollen. XXVI. 2.

Reichs-*Vicarii*, dieselben wollen Kays. Majest. bey ihren uhralten in der güldenen Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, unbeeinträchtiget bleiben lassen. III. 15. Deren Befugniß Recht zu sprechen. III. 16. Können Reichs-Lehn ertheilen, XI. 7. aber keine Thron-Lehn. das. Deren Befugniß Reichs-Tage anzuordnen, und die gegenwärtige zu continuiren. S. Reichs-Tag.

Reichs-Vollmacht, zu Friedens-Handlungen, solche wollen Kays. Maj. weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet. IV. 11. Relation der Reichs-Hof-Raths Gutachten, wie solche geschehen solle? S. Reichs-Hof-Rath.

Religions-Sachen, darinn denen Ständen, in ihren Territoriis, einzugreifen wollen Kays. Majest. keine Processe verstatten. I. 11. Beschwerden, bishero angebrachte und noch erörterte, daß solche förderſamſten, Reichs-Gesetz-mäſig abgethan werden, wollen Kayſerl. Majeſtät beſorgen. daſ.

Religions-Friede, auf ſelbigen wollen Kayſerl. Majeſtät halten. II. 3.

Repreſſalien, dieſelben wollen Kayſ. Maj. wegen Sperrung der Commercien gebrauchen. VII. 5. Damit ſoll ein Reichs-Stand den anderen, während der Litis-Pendenz nicht beſchwehren. XVI. 5.

Reſervation der A. C. Verwandten, wegen der Advocatia des Kayſers. I. 10. Wegen Ryßwickiſchen Friedens. IV. 12. Wegen der Vorkommenheiten mit dem Stuhl zu Rom in Proceß-Sachen. XIV. 6.

Reſidenz, Kayſerl. ſoll im Röm. Reich teutſcher Nation ſeyn. XXIII. 1.

Reſolutiones, Kayſerl. ſo das Reich betreffen, ſollen allein aus dem K. R. H. Rath ergehen. XVI. 13.

Reſtitution, der aus dem Weſtphäliſchen Frieden, und Nürnbergiſchen Executions Receſs, rückſtändigen Reſtituendorum, ſoll befördert werden. XIX. 1. Hierzu einen iedweden ohne Unterſcheid der Religion verhelfen. daſ. Selbſt K. Maj. wollen Dero reſtituenda iedweden ohnweigerlich vollkommen reſtituiren.

Revers, Kayſerl. wegen Dero hohen R. Lehn. X. 11. S. Reichs-Lehn.

Re-

Reversirung gegen die Chur-Fürsten wegen der bedingten Zölle. VIII. 26. 27. S. Zoll.

Revision der Urtheile des K. C. Gerichts. S. C. Gericht.

Rothweil, K. Hof-Gericht. Der Ständen wider dasselbe, und die K. Land-Gerichte in Schwaben führende Beschwerden, soll aus dem Grund abgeholfen werden. XVIII. 8. Wegen derselben Abolition soll auf den R. Tage bald möglichst ein gewisses statuiret werden, daß im̃ mittelst und innerhalb Jahres-Frist die Ehhafts-Fälle abgethan werden. das. Der Stände Exemtions-Privilegien dagegen wollen Kays. Majestät handhaben, ohnerachtet solche vor cassiret angegeben worden XVIII. 9. 11. von da kan an dem K. R. H. Rath und das K. R. C. Gericht appelliret werden. XVIII. 10.

Ryßwickischer Friede der A. C. Verwandten Reservatum dagegen. IV. 12.

S.

Savoyen, Herzog. XXVI. 1. 2. 3. 4. S. Montferat, Reichs-*Vicariat* in Italien.

Schiff-Fahrt, dabey wollen Kays. Majest. die trafiquirende drey Reichs-Hansee-Städte schützen. VII. 2.

Schiffbarmachung, der in dem Rhein und anderen Schiffbaren Strom gehenden Flüssen, soll durch Gebäu, und auf keinerley Weise gehindert werden. VIII. 7.

Schriften und Abdruck, wider den Westphälischen

schen Frieden laufender, sollen cassirt seyn. II. 6. Gegen deren Autores sowohl, als Complices, soll mit Ernst verfahren werden. das. Die von beyderseits Religions-Verwandten verfertigende, sollen keine anzügliche und schmähliche Ausdrückungen in sich halten. II. 8. So das Reich betreffen, an den K. R. H. Rath gehend, sind in teutscher oder lateinischer Sprache zu übergeben. XXIII. 3.

Schutz, Schirm, wollen Kays. Maj. der Christl. Kirche, dem Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit halten und leisten. I. 1. Den A. C. Verwandten nichtes minder. I. 10. Dem Reich. II. 1. Den Reichs-Ständen und ihren Unterthanen. XV. 1. Denen durch Kriegs-Volck belästigten Ständen. IV. 18. 19.

Schutz-Briefe, auswärtiger Mächte, wollen Kayserl. Majestät nicht bestättigen. XXII. 1. Sondern die von vorigen Kaysern angenommene und bestätigte abthun. XXVII. 2. Alleiniger allerhöchster Kayserl. Schutz, soll denen Reichs-Ständen und ihren Unterthanen zu statten kommen. XXVII. 3.

Schwäbische Land-Gerichte, Kayserl. S. Rothweil, Kayserl. Hof-Gericht.

Selbst-Hülfe, ist denen Reichs-Ständen erlaubt wieder unbefugte Zölle. VIII. 16. 20. Gegen die Art. VIII. §. 17. angeführten Beschwerungen. VIII. 20. Und Selbst-Manutenenz bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten, gegen ihre Unterthanen. XV. 8.

Sessio

Sessio et Votum. Sitz und Stimme auf den Reichs-Tag, wollen Kayserl. Majestät allen und jeden Reichs-Ständen aufrecht erhalten, und keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie noch in sonstige Weise suspendiren und ausschliessen. I. 3. S. Reichs-Stände.

Sprachen, Teutsche und Lateinische, sollen allein am Kayserlichen Hof brauchbar seyn. XXIII. 3.

Stände, mittelbahre, wie solche bey Mißbrauch des Müntz-Wesens zu bestrafen. S. Müntz. Wie ihnen solches Recht zu ertheilen. das.

Standes-Erhöhungen sollen denen Reichs-Ständen an ihren Territorial-Recht nicht schaden. XXII. 5. Wollen Kayserl. Majestät niemanden als wohl meritirten, im Reich angesessen, und hochansehnl. Bemittelten, verleyhen. XXII. 1. Keinem erhöheten die Reichs-Standschaft ertheilen, als nach Masgab der Wahl-Capitulation Art. I. XXII. 2. Niemand zu Praeiudiz eines alten Hauses, mit neuen Praedicaten, höheren Tituln oder Wappen-Briefen begaben. XXII. 3.

Stapel-Gerechtigkeit, wollen Kayserl. Maj. nicht ertheilen, als mit Collegial-Rath der sämtlichen Chur-Fürsten. VIII. 23. Unrechtmäßige sollen abgethan werden. VIII. 22.

Steuren, S. Reichs-Steuren.

Straf-Fälle, in Straf-Fällen wollen Kays. Majestät denenjenigen so in der R. Sachen cognosciren, von der Straf nichts versprechen, noch die geringste Hofnung darzu machen. XIX. 8.

Straßburg, anstatt dieser tritt Nürnberg bey der Cammer-Visitation ein. XVII. 5.

Strittigkeiten, wollen R. Majestät mit den R. Ständen via iuris ausmachen. XXI. 6.

Succession, erbliche im Reich, deren wollen sich Kays. Majestät nicht anmassen, noch darnach trachten. S. Erb-Recht am Reich. Selbige kommt denen Kindern aus Miß-Heyrathen nicht zustatten. S. Miß-Heyrath.

Suffragii Jus. S. Reichs-Stände.

Supplication findet gegen die Urtheile des R. R. H. Raths statt. XVII. 2. Wird, wenn die Formalia die Richtigkeit haben, niemand versaget, noch durch übermäßige Sportuln schwer gemacht. das.

Suspensivus effectus. XVII. 2.

Symbolische Bücher. S. *Libri Symbolici.*

T.

Tagleistungen, Kays. Majestät wollen keinen Stand noch Unterthanen des Reichs, zur Rechtsfertigung, ausserhalb dem Reich teutscher Nation, heischen noch laden. XVI. 2

Taxe,

Taxe, Tax-Gefälle, S. Reichs-Cantzley.

Tax-Ordnung, die in Comitiis ehe dessen beliebte, wollen Kays. Maj. innerhalb Jahrs-Frist nach angetretener Regierung, Chur-Fürsten und Ständen, auf allgemeinen R. Tag zu deren mehrern Nachricht, und allenfalls gut findender besserer Einrichtung mittheilen lassen. XVII. 17. Auf R. und Wahl-Tägen. S. Policey-Ordnung.

Thätlichkeiten sollen währender Litis Pendenz, unter R. Ständen unterbleiben. XVI. 5. Deren wollen Kays. Maj. gegen die Reichs-Stände sich enthalten. S. Strittigkeiten.

Thron-Lehn verleyhen Kaysel. Majestät allein. S. Reichs-*Vicarien*.

Titul, solche wollen K. Majest. niemanden zu Nachtheil anderer geben. VIII. 3. S. Erhöhung.

V.

Valvations-*Tabellen*. S. Müntz.

Vehde. S. Krieg.

Veräusserung und Verpfändung, an denen Zugehörungen des Reichs, wollen K. Majestät ohne Willen und Zulassen der Reichs-Stände, nicht vornehmen. X. 1.

Veräusserte Reichs-Lehn, sonderlich in Italien. S. Reichs-Lehn.

Verein, Chur-Fürstl. S. Chur-Fürsten.

Verbündnisse. häßige, der Unterthanen wider die Landes-Fürsten. XV. 6. S. Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.

Vergewaltigung, soll denen R. Ständen unter dem Schein Rechtens nicht wiederfahren. XXI. 5.

Verpfändung, S. Veräusserung.

Vestungen, wollen Kayserl. Maj. in Kriegs-Zeiten und sonsten in der Stände Landen nicht anlegen, noch die alte erneueren. IV. 6.

Vicariat. S. Reichs-*Vicariat*.

Visitation. S. Cammer-Gericht, Reichs-Hof-Rath.

Uniones, denen Reichs-Constitutionen gemäß gemachte, wollen Kays. Maj. confirmiren. I. 9.

Unterthanen der Reichs-Stände. S. Landes-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.

Vollmacht, S. Reichs-Vollmacht.

Vorkauff, S. *Monopolia*.

Votum. S. Sitz und Stimme.

Votum ad Imperatorem. S. Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Volck, Völcker. S. Kriegs-Volck.

Urtheile, bey den höchsten Reichs-Gerichten, cum debita causae cognitione, in contradictorio gefällete, dabey soll es allerdings verbleiben. XV. 16. Remedia dagegen. das. Dieselbe

selbe so in Rechts-Kraft ergangen, sollen zur Execution gebracht werden. XVII. 1. Solche res iudicatas Imperii, wollen Kays. Majestät gegen aller auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren. XVII. 16.

W.

Waaren, gute, ingleichen fabricirte, wenn deren Durch- oder Einfuhr und Verhandlung in denen benachbarten Landen zu Sperrung des Commercii verboten wird, sollen dagegen Repressalien gebrauchet werden. VII. 5. Imposten darauf der Freyheit der Commercien und dem gemeinen Kauf-Handel schädliche. S. Zoll.

Wahl eines Röm. Königs, ob? und wenn solche bey Lebzeiten eines Röm. Kaysers geschehen solle? S. Kayser Röm.

Wahl-Gerechtigkeit der Chur-Fürsten, wollen Kayserl. Majestät handhaben. S. Chur-Fürsten.

Wappen-Briefe wollen Kayserl. Majestät niemand zum Nachtheil anderer ertheilen. XXII. 3.

Werbungen im Reich wollen Allerhöchst Dieselben ohne der C. Fürsten und Ständen Consens nicht anstellen. IV. 7. Wohl aber bezuweilen fremden Potentaten gestatten. IV. 14. Doch soll darauf Obacht genommen werden, daß dadurch das Land von Mannschaft nicht entblösset

set werde. das. Was dabey für Vorsicht für die Stände des Reichs und dessen Angehörige zu beobachten. das.

Westphälischer Friede, S. Friedens-Schluß.

Z.

Zoll, Zölle, Kays. Majestät wollen hinführo keinen Zoll von neuen geben noch einige alte erhöhen, oder prorogiren, vielweniger von einem Orte oder Bezirck zum andern, weiter als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken, oder verlegen lassen. VIII. 1. Auch für Sich Selbst keinen aufrichten, erhöhen oder procuriren. das. Als nur mit aller Chur-Fürsten Collegial-Rath und einhelligen Schluß, daß diesfals nicht die Maiora, sondern die unanimia zu attendiren, ohne welche nichts zu Stande gebracht werden kan. VIII. 2. und mit Consens der interessirten Benachbarten. VIII. 3. auch mit Erwegung des Bedenkens und der Beschwerden des Crayses in welchem ein neuer Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret oder perpetuiret werden will. das. Durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, soll andern Reichs-Ständen an ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften kein Nachtheil zuwachsen. VIII. 5. Denen die neue Zölle oder der alten Erhöhung nachsuchen, sollen von Kays. Majest. keine Promotorial-Schreiben an die Chur-Fürsten geben, VIII. 4.

4. sondern die Imploranten zu einer Collegial-Versammlung der Chur-Fürsten verwiesen werden. das. Eigenmächtig aufgestellte, wie auch zur Ungebühr extendirte sind verboten. VIII. 9. 10. Wegen der neuerlich unter allerhand Deckmantel angemaßten wollen Kays. Majest. von denen benachbarten Chur-Fürsten und Ständen Nachricht erfordern. VIII. 11. 28. sodann selbige abstellen und gegen die Uebertreter ernstlich Einsehn thun. VIII. 12. und dem Kays. Fiscal verfahren lassen. das. Auch also die am Rhein und andern Ströhmen unter währenden teutschen Krieg zur Ungebühr aufgerichteten mit ernstlichen Vorkehrungen abstellen. das. Mißbrauch der Zoll-Gerechtigkeit und derselben Extension soll an denen Reichs-Ständen, mit schwerer Strafe angesehen und geahndet werden. cet. VIII. 13 Gleichen Verstand soll es haben, wenn schon der Uebertreter kein Immediatus, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre. VIII. 14. Wenn einer der Crayß-ausschreibenden Fürsten, mit Mißbrauch der Zoll-Concession selbst interessiret wäre, oder wenn beyde damit interessiret wären, oder ihr Amt zu beobachten unterliessen, wie alsdenn zu verfahren? VIII. 15. 30. Soll auch danebenst einem jeden R. Stand (die freye R. Ritterschaft mit eingeschlossen) die Selbst-Hülfe dagegen erlaubt seyn. VIII. 16. 20. Gleich wie die unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag cassiret und abgethan werden sollen; VIII. 22. Also sollen die rechtmäßig

mäßig gebrauchten, nachdrücklich geschützet werden. VIII. 21 Zu Beförderung und Behauptung neuerlicher unrechtmäßiger Zölle, Auflagen und Attentaten, sollen einige Processe oder Mandata nicht erkannt werden. XIX. 5.

Zoll-Befreyungen, der Ständen Zoll-Gerechtigkeit und an derselben Genuß nachtheilige, wollen Kays. Maj. als unerträglich abstellen. XVIII. 24.

Zoll-Freyheit der Chur-Fürsten, und derselbigen Angehörigen, bey Concession der Zoll-Gerechtigket an einem R. Stand bedungene, dieserhalb und was die vorgeschriebene Maaßhaltung im Gebrauch der Zoll-Gerechtigkeit betrift, soll die verglichene Reservirung herausgegeben, und denen Chur-Fürsten eingehändiget werden. VIII. 26. Denen so künftighin obbeschriebener massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Kayserl. Maj. vor Herausgebung solcher Reversen Dero Kayserl. Concessiones nicht ausfertigen lassen. VIII. 27

Zoll-Freyheit der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und deren Gesandten so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tagen befinden. VIII. 31. Bey dieser denen Ständen und ihren Gesandten gebührenden Zoll-Freyheit soll aller Unterschleif vermieden werden. VIII. 31.

Ende.

Die

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Wahl-Capitulation CAROLI VI.
ist den 12ten October 1711,

CAROLI VII. den 24ten Ianuarius
1742,

FRANCISCI den 13ten September
1745, und

IOSEPHI II. den 29ten Martius
1764 unterzeichnet worden.

Von denen Artic. XXX. §. VII. angeführten Kayserlichen Briefen sind von der Capitulation CAROLI VI. Sechs;

Von der Capitulation CAROLI VII. Sieben;

Von der Capitulation FRANCISCI Neun; und

Von der Capitulation IOSEPHI II. auch Neun an die Chur-Fürsten eingehändiget worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Johann Christian,

Vollständiges Register über die Wahl-Capitulation des jetzo glorwürdigst-regierenden Römischen Kaysers Josephs II. welches nach dem Moserischen so derselbe auf Befehl und zum Gebrauch des Kayserl. Reichs-Hofraths über die Römisch-Kayserliche Wahl-Capitulation Francisci I. verfertiget, zu gleichmä ßigen Gebrauch, wie auch allgemeinen Nutzen eingerichtet und heraus

Leipzig, Frankfurth und Jena 1774

J.publ.g. 866#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10796674-5
VD18 14010399